

ADLER, SIGMUND

Das adelige Landrecht in Nieder- u. Oberösterreich und die Gerichtsreformen des XVIII. Jahrhunderts

Fromme
Wien [u.a.]
1912

books2ebooks – Millions of books just a mouse click away!



European libraries are hosting millions of books from the 15th to the 20th century. All these books have now become available as eBooks – just a mouse click away. Search the online catalogue of a library from the eBooks on Demand (EOD) network and order the book as an eBook from all over the world – 24 hours a day, 7 days a week. The book will be digitised and made accessible to you as an eBook. Pay online with a credit card of your choice and build up your personal digital library!

What is an EOD eBook?

An EOD eBook is a digitised book delivered in the form of a PDF file. In the advanced version, the file contains the image of the scanned original book as well as the automatically recognised full text. Of course marks, notations and other notes in the margins present in the original volume will also appear in this file.

How to order an EOD eBook?



Wherever you see this button, you can order eBooks directly from the online catalogue of a library. Just search the catalogue and select the book you need.

A user friendly interface will guide you through the ordering process. You will receive a confirmation e-mail and you will be able to track your order at your personal tracing site.

How to buy an EOD eBook?

Once the book has been digitised and is ready for downloading you will have several payment options. The most convenient option is to use your credit card and pay via a secure transaction mode. After your payment has been received, you will be able to download the eBook.

Standard EOD eBook – How to use

You receive one single file in the form of a PDF file. You can browse, print and build up your own collection in a convenient manner.

Print

Print out the whole book or only some pages.

Browse

Use the PDF reader and enjoy browsing and zooming with your standard day-to-day-software. There is no need to install other software.

Build up your own collection

The whole book is comprised in one file. Take the book with you on your portable device and build up your personal digital library.

Advanced EOD eBook - How to use

Search & Find

Print out the whole book or only some pages.



With the in-built search feature of your PDF reader, you can browse the book for individual words or part of a word.

Use the binocular symbol in the toolbar or the keyboard shortcut (Ctrl+F) to search for a certain word. "Habsburg" is being searched for in this example. The finding is highlighted.

Copy & Paste Text



Click on the “Select Tool” in the toolbar and select all the text you want to copy within the PDF file. Then open your word processor and paste the copied text there e.g. in Microsoft Word, click on the Edit menu or use the keyboard shortcut (Ctrl+V) in order to Paste the text into your document.

Copy & Paste Images



If you want to copy and paste an image, use the “Snapshot Tool” from the toolbar menu and paste the picture into the designated programme (e.g. word processor or an image processing programme).

Terms and Conditions

With the usage of the EOD service, you accept the Terms and Conditions. EOD provides access to digitized documents strictly for personal, non-commercial purposes.

Terms and Conditions in English: <http://books2ebooks.eu/odm/html/ubw/en/agb.html>

Terms and Conditions in German: <http://books2ebooks.eu/odm/html/ubw/de/agb.html>

More eBooks

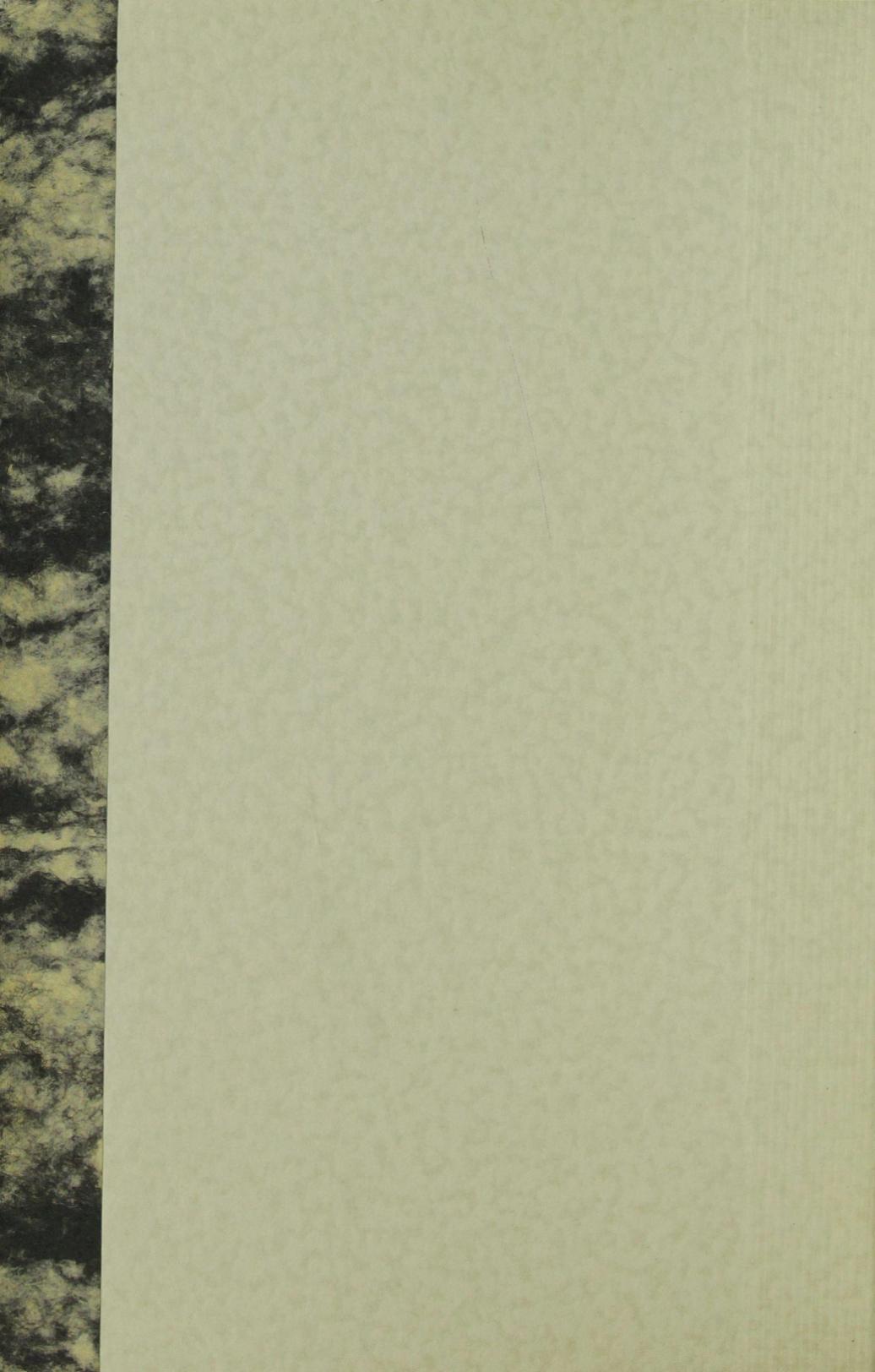
More eBooks are available at <http://books2ebooks.eu>

Universitätsbibliothek Wien

I

375.742





Das adelige Landrecht in
Nieder- und Oberösterreich
und die Gerichtsreformen
des XVIII. Jahrhunderts

Von

Dr. Sigmund Adler

o. ö. Professor an der Universität Wien



Wien und Leipzig 1912. Kaiserl. und königl. Hof-Buch-
druckerei und Hof-Verlags-Buchhandlung Carl Fromme

Das adelige Landrecht in Nieder- u. Oberösterreich und die Gerichtsreformen des XVIII. Jahrhunderts

Von

Dr. Sigmund Adler
ord. Professor an der Universität Wien



Wien und Leipzig 1912. Kaiserl. und königl. Hof-Buch-
druckerei und Hof-Verlags-Buchhandlung Carl Fromme

I
375742

Gonderabdruck aus der Festschrift zum 31. Deutschen Juristentag.



Inhalt.

	Seite
I. Einleitung	5
II. Die Reformen in der Zeit von 1748 bis 1764	7
III. Die Vorgeschichte der Josefianischen Gerichtsreform unter Kaiserin Maria Theresia	23
IV. Die Entstehung der Josefianischen Jurisdiktionsnormen für Osterreich unter und ob der Enns	34
V. Die beiden Landrechte auf Grund der Josefianischen Reform	49

Einleitung.

Die ständische Verfassung hatte seit dem Siege der Gegenreformation zwar ihre politische Energie, nicht aber ihre äußere Organisation eingebüßt, die in den deutschen Stammländern bis in die Zeiten Maria Theresias nahezu unverändert blieb. Trotz aller Entartung erhielten sich auch mit großer Zähigkeit alle Rechtsinstitute, die den korporativen Zusammenschluß der Stände und die Besitzgrundlagen ihrer sozialen Macht zu schützen bestimmt waren.

Erst die Zeiten des aufgeklärten Absolutismus unterziehen diese sozialen Voraussetzungen des überkommenen Staats einer Überprüfung, und es ist nach dem Stande heutiger Forschung sicher, daß Osterreich hier in mancher Richtung, insbesondere auch gegenüber dem Adel, weit radikaler vorging als Preußen.

Uns interessieren hier die Gerichtsreformen dieser Epoche. Sie beginnen im Jahre 1749 in der Obersten Instanz, ergreifen sofort auch die Mittelinstanzen und erreichen ihren Höhepunkt unter Kaiser Josef II. Sie stehen mit den Reformen der politischen Behörden im untrennbaren Zusammenhange und können ohne Berücksichtigung der großen Gegensätze dieser Zeit zwischen Staat, Kirche und Ständen nicht richtig gewürdigt werden.

Aus der Gerichtsverfassung greifen wir nur wieder das rechtliche Schicksal des adeligen Gerichts in Osterreich unter und ob der Enns heraus. Die mittelalterlichen Grundlagen dieser beiden Gerichte sind Gegenstand eindringender Forschung gewesen.¹ Hier sei nur daran

¹ A. Luschin von Ebengreuth, Gesch. des älteren Gerichtswesens in Osterreich ob und unter der Enns, Weimar 1879; A. N. von Wretschko, Das östereichische Marschallamt im Mittelalter, Wien, 1897.

erinnert, daß im 18. Jahrhundert bei Regierungsantritt der Kaiserin Maria Theresia in allen österreichischen Ländern eine besondere Gerichtsinstanz für den Adel bestand, die tief in das Mittelalter zurückreicht.

In Osterreich unter der Enns stand an der Spitze dieses Gerichts der Landmarschall, der zugleich Oberster Vollzugsbeamter des Landesfürsten im Lande und Haupt der Stände, dem Landesfürsten und den Ständen verpflichtet war, und vom Landesfürsten auf Grund einer Präsentation durch die Stände ernannt wurde. Während der Landmarschall aus dem Herrenstande, wurde sein Stellvertreter, der Untermarschall, aus dem Ritterstande genommen. Dem Landmarschall entsprach, bei mancher Verschiedenheit im einzelnen, in Oberösterreich der Landeshauptmann.

Das Gericht des Landmarschalls, respektive des Landeshauptmanns, war hauptsächlich Personalinstanz für den landständischen Adel, und Realinstanz für den Gültenbesitz.² Seit dem 17. Jahrhundert trat auch für diese Länder durch sogenannte „Kriminalprivilegien“ eine allerdings sehr eingeschränkte Gerichtsbarkeit in Kriminalsachen hinzu.³ Über die Adelsgerichte und andere Gerichte erheben sich seit Maximilian I. die neuen Beamten-Kollegien als Regierungs- und Justizbehörden, von denen für unsere beiden Länder insbesondere die niederöst. Regierung in Betracht kommt.

Die Adelsgerichte, auch „Landrechte“ genannt, beruhten in ihrer Zusammensetzung überall auf dem Genossenschaftsprinzip des *Judicium parium*. In Osterreich unter der Enns bestanden die Beisitzer aus Mitgliedern des Herren- und Ritterstandes, die vom Landesfürsten auf Grund einer Präsentation durch die Stände ernannt wurden. In Oberösterreich waren im Jahre 1627 nach dem Siege der Gegenreformation Beisitzer aus dem Prälatenstande hinzugekommen.⁴

² Hier handelt es sich nur um einen orientierenden Überblick. Näheres bei A. v. Luschn, *Osterr. Reichsgeschichte*, Bamberg 1896, S. 457 ff.; vgl. ferner von älteren Schriften insbes. J. E. Banniza, *Vollständige Abhandlung von den sämtlichen österreichischen Gerichtsstellen*, Wien 1767, und S. J. Grenek, *Theatrum jurisdictionis Austriae*, Wien 1752.

³ v. Luschn, *Osterr. Reichsgesch.* a. a. O. S. 457; E. v. Kwiatkowski, *Die Constitutio criminalis Theresiana*, Innsbruck 1904, S. 129 ff.; *Cod. Austr. I.* S. 254 ff. etc.

⁴ Es geschah durch Kaiser Ferdinand II., Wien, am 29. März 1627. Vgl. *Arch. d. Min. d. Inn.* Karton 508, IV. H. 1; vgl. damit F. E. Stauber, *Historische Ephemeriden über die Wirksamkeit der Stände von Osterreich ob der Enns*, Linz 1884, S. 151.

Das Adelsgericht war im Mittelalter der Schauplatz heftiger sozialer Kämpfe gewesen, die uns v. Luschn anschaulich geschildert hat. Für das 18. Jahrhundert fehlt jede irgendwie genügende Darstellung, obwohl diese Epoche des Untergangs des *Judicium parium* ein Interesse besonderer Art darbietet. Die vorliegende Studie soll nun die Geschichte dieses Gerichts in den Zeiten Maria Theresias und Josefs II. vorführen,⁵ während die Restaurationszeit einer künftigen Darstellung vorbehalten bleibt.

Bei der Behandlung werden einzelne Phasen der Entwicklung aktenmäßig verfolgt werden;⁶ nicht etwa aus Überschätzung des Details, sondern weil auf diesem Wege ein tieferer Einblick in die treibenden Kräfte jener Zeit gewonnen werden dürfte.

II.

Die Reformen in der Zeit von 1748 bis 1764.

Eine Erschütterung der alten Landesverfassung und damit auch der rechtlichen Stellung des Landmarschalls wurde im Jahre 1748 durch die auf Antrag des Grafen Haugwitz durchgeführte Änderung in der Militär- und Finanzverfassung herbeigeführt.¹

Den Ständen kam bisher nicht bloß die Steuerbewilligung zu, sondern sie hatten noch in weit größerem Umfange als in anderen

⁵ Wir besprechen nur die Gerichte, nicht die prozessualen Vorrechte des Adels. Über die letzteren und deren Geschichte vgl. hauptsächlich Emil v. Schrütka-Rechtenstamm, Zeugnispflicht und Zeugniszwang im österreichischen Zivilprozesse, Wien 1879.

⁶ Benützt wurden das k. u. k. Geheime Haus-, Hof- und Staatsarchiv, das Archiv des k. k. Ministeriums des Innern und des k. k. Justizministeriums. Diesen hohen Ministerien, der Direktion des Staatsarchivs und den Herren Archivbeamten bin ich für gütiges Entgegenkommen ungemein verpflichtet.

¹ H. Toman, Das böhmische Staatsrecht etc., Prag 1872, S. 108 ff., 116 ff. D'Elvert, Zur österr. Verwaltungsgeschichte mit bes. Rücksicht auf die böhmischen Länder, Brünn 1880, S. 335, 342 etc. und derselbe, Zur österr. Finanzgeschichte, Brünn 1891, S. 541, 573; M. S. von Maasburg, Gesch. d. Obersten Justizstelle in Wien, 2. Aufl., Prag 1891; G. Seidler, Studien zur Geschichte und Dogmatik des österr. Staatsrechtes, Wien 1894, S. 147 ff.; und hauptsächlich Fr. Lezner, Die landesfürstliche Verwaltungsplege in Oesterreich, 2. Heft, Wien 1902, S. 98 ff.

deutschen Territorien Anteil an der Militär- und Steuerverwaltung. Die traurigen Ergebnisse des Erbfolgekrieges hatten aber die Unhaltbarkeit dieses Rechtszustandes gezeigt, und das von der Kaiserin angenommene Militär- und Cameralsystem des Grafen Haugwitz führte eine folgenreiche Änderung herbei. Es wurden mit den einzelnen Ländern Rezeffe abgeschlossen, durch welche für 10 Jahre, zum Teil allerdings nur für kürzere Zeit, die zur Erhaltung des sehr vermehrten Truppenstandes nötige jährliche Kontribution im voraus bewilligt wurde. Zur Deckung des gesteigerten Heeresaufwandes wurde zugleich eine neue Reform der Grundsteuer beschlossen, die nun auch den Adel treffen sollte. Ferner wurde kraft dieser Rezeffe, die nach Ablauf einer Zeit erneuert wurden und dauernde Zustände schufen, den Ständen die von ihnen bisher besorgten Zweige der Militärverwaltung nahezu ganz abgenommen und auf den Staat übertragen. Für diese Gebiete und die mit ihnen zusammenhängende Finanzverwaltung (das Militare mixtum, contributionale und camerale) wurden von Maria Theresia neue staatliche Behörden, die sogenannten „Länderdeputationen“, zur „Feststellung einer gleichmäßigen guten Verfassung und Ordnung in den Ländern“ eingesetzt. Sie waren unmittelbar dem Landesfürsten, respektive den Hofstellen untergeordnet und von jedem ständischen Zusammenhang abgelöst worden.

Es ist sehr begreiflich, daß die Änderung des Jahres 1748 von den Ständen nur mit Widerstreben bewilligt wurde, und daß die Kaiserin in einzelnen Ländern zu außerordentlichen Mitteln greifen mußte, um die Maßregel durchzuführen zu können.²

Diese Länderdeputationen mußten allerdings — wie sich zeigen wird — schon im folgenden Jahre einer neuen Behörde weichen, aber die den Ständen entzogenen Verwaltungsgebiete blieben beim Staate, und im gleichen Maße waren nun auch die Befugnisse des Landmarschalls fast ganz auf den Vorsitz im Landtag und im landmarschallischen Gericht beschränkt.

Durch die große Behördenreform des folgenden Jahres 1749 traten im Zentrum an die Stelle der böhmischen und der österreichischen Hofkanzlei nunmehr das Direktorium und die oberste Justizstelle. Dadurch wurde nicht bloß das Prinzip der Sonderung der Justiz von

² v. Eufchin, Oesterr. Reichsgesch. a. D. G. 532; derselbe, Artikel „Länderstände“, im österr. Staatswörterbuch, 2. Aufl., III. Band, G. 377.

der politischen Verwaltung verwirklicht, sondern auch staatlich ein mächtiger Fortschritt im zentralistischen Sinne herbeigeführt.

Zugleich mit dieser Reform der Zentralverwaltung erfolgte aber im selben Jahre eine Reorganisierung der Mittelbehörden in den einzelnen Ländern. Auch hier kam das Prinzip der Trennung der Justiz von der politischen Verwaltung in Anwendung und die Kaiserin bezeichnete diese Maßregel wiederholt in ihren Handschreiben als eine notwendige Konsequenz der Veränderung im Zentrum.³ In Böhmen wurde die bisher aus obersten Landesoffizieren, also ständischen Elementen konstituierte Statthalterei aufgehoben. An ihre Stelle trat für die Politica und Cameralia die 1748 errichtete „Deputation“, die nunmehr den Namen „Repräsentation und Kammer“ erhielt. Die Judicialia wurden hingegen einer zweiten Behörde, dem sogenannten „Conseil der Obersten Landesbeamten“ unter dem Präsidium des obersten Burggrafen übertragen, wodurch die politische Verwaltung von der Justiz gänzlich getrennt, zugleich aber auch das von Maria Theresia als so gefährlich erkannte „politische Regiment des ständischen Beamtentums“ eine schwere Einbuße erlitt,⁴ während in der Justiz das ständische Übergewicht allerdings erhalten blieb.

Die gleiche Änderung erfolgte bei den Mittelbehörden aller deutschen Erbländer, eben zur Durchführung des allgemeinen Prinzips der Trennung der Justiz von der politischen Verwaltung. Von der niederösterreichischen Regierung sagt die Kundmachung im Wiener Diarium vom 14. Mai 1749, diese Behörde sei „demzufolge“ in zwei Regierungen teils in Judicialibus, und teils im Publicis abgeteilt worden.⁵

Wenn nun auch — wie sich zeigen wird — dieses Grundprinzip der Abteilung der Justiz von der politischen Verwaltung von Maria Theresia bei den Mittelbehörden nicht festgehalten wurde, so blieb doch die „Verstaatlichung“ der im Jahre 1748 den Landesdeputationen zugewiesenen ständischen Agenden aufrecht, und ging auf die neuorganisierten politischen Behörden über.

Mit Recht wurde von der Literatur auf die historische Wichtigkeit dieser Tatsache hingewiesen.⁶ Die ständische Verfassung erhielt

³ v. Maasburg a. O. S. 351, 364, 371; Fezner a. O. S. 102.

⁴ Loman a. O. S. 145, 146, 150 ff. und Fezner a. O.

⁵ v. Maasburg a. O. S. 371.

⁶ Mit besonderer Energie von Fezner a. O. S. 104 bis 107.

dadurch eine schwere Einbuße. Dies gilt im gesteigerten Maße für die böhmischen Länder, war aber auch von großer Bedeutung für die altösterreichischen Stammländer. Überall wurden die den Ständen entzogenen Verwaltungszweige der staatlichen Verwaltung definitiv eingegliedert und die Stände dadurch in weitem Umfange depossediert. Nicht bloß der Landmarschall von Osterreich unter der Enns verlor damals einen guten Teil seiner Verwaltungsbefugnisse und seines Einflusses; das gleiche gilt sogar in verstärktem Maße für Oberösterreich.

In Oberösterreich war infolge des neuen Militär- und Cameralsystems der Landeshauptmannschaft fast nur die Justiz geblieben. Die wenigen Geschäfte in Publicis-Politicis, die im Jahre 1748 noch nicht an die Landesdeputation übergegangen waren, durften wohl unter dem Vorstehe des Landeshauptmanns, jedoch nur mit Beziehung der erwähnten Deputation besorgt werden. Die Stände erhoben dagegen am 1. März 1749 eine a. u. Vorstellung. Sie beriefen sich auf die großen Opfer, zu denen sie sich bei Abschluß des Rezesses bereit erklärt hatten und baten, daß dem Landeshauptmann und den Landräten doch wenigstens gleiche Rechte neben der Deputation eingeräumt werden möchten.⁷ Aber das kaiserliche Reskript vom 10. Mai 1749 zeigte, wie wenig geneigt die Kaiserin war, den Ständen ähnliche Konzessionen zu machen. Auch in Oberösterreich wurde durch dieses Reskript die Landesdeputation unter dem neuen Namen „Repräsentation und Kammer“ zu einer permanenten Behörde.

Zwei Jahre später wurde aber die weitere Konsequenz gezogen. Es erging nämlich die Weisung, daß die Landeshauptmannschaft für Osterreich ob der Enns ihren alten Namen deshalb nicht behalten könne, weil eine Abtrennung der Publica und Mixta vom Judiciale geschehen und die ersteren, „als die wichtigsten“, der Repräsentation ganz übergeben worden seien. Vor das alte Forum der Stände sollen allein die ständischen Criminalia und Judicialia gehören. Die Kaiserin habe deshalb dieser Stelle den Namen „Landrechte in Osterreich ob der Enns“ gegeben, und der Landeshauptmann solle „Präses der Landrechte“ heißen, der Landesanwalt aber „Vizepräses“.⁸

⁷ Stauber a. D. S. 155.

⁸ Arch. d. Min. d. Inn. VI. A. 3; 1751, 12. Juni; vgl. dazu Domin a. D. S. 36, der aber von Oberösterreich überhaupt nicht spricht und diese Veränderung erst für das Jahr 1764 im Landrecht unter der Enns beginnen läßt; vgl. damit Stauber a. D. S. 156.

Da auf diese Weise „alle Publica und Politica der Landeshauptmannschaft abgenommen wurden“, und diese auf die Justiz beschränkt blieb, so wurde gleichzeitig angeordnet,⁹ daß die Beisitzer aus dem Prälatenstande „vom künftigen Erscheinen in der Landrechtsession ganz dispensiert werden“. Der geistliche Stand lasse ihre Teilnahme an Verhandlungen in Kriminalsachen nicht zu; auch sei in keinem der Erbländer ein Exempel zu finden, daß bei einer solchen Gerichtsstelle „geistliche Personen zur Administration der Justiz beigezogen werden“. Vergebens protestierte der Prälatenstand in einer ausführlichen Eingabe,¹⁰ in welcher er nicht bloß auf sein historisches Recht, sondern auch auf eine Anzahl rechtsgelehrter Mitglieder seines Standes hinwies, gegen diese empfindliche Schmälerung seiner Rechte. In einer Resolution vom 30. Oktober 1751 wird seine Bitte abgewiesen. Die Resolution erging auf Grund eines Vortrages des Direktoriums, in welchem nochmals betont wird, daß es in keinem Lande Rechtens sei, die Prälaten „zu einer bloßen Judicialstelle als ordentliche Räte zuzuziehen“.¹¹

Damit war also für Oberösterreich aus der alten Landeshauptmannschaft und dem Gerichte des Landeshauptmanns ein bloßes Gericht geworden, das unter der Leitung eines Präses stand, der ausschließlich richterliche Funktionen übte. Die Verwaltungsbefugnisse waren völlig an die landesfürstliche Kollegialbehörde übergegangen.

Aber diese Organisation ändert sich hier schon drei Jahre später. Im Jahre 1754 „erhebt“ eine kaiserliche Resolution das oberösterreichische Landrecht wieder zur „Landeshauptmannschaft“, überträgt aber das Präsidium dem Präsidenten der Repräsentation und Kammer, der zugleich zum Landeshauptmann ernannt wird.¹² Das in dieser Weise der landesfürstlichen Behörde angegliederte Landrecht soll nunmehr den Namen „Justizstelle in Oberösterreich“ tragen, und wird durch zwei gelehrte Beisitzer vermehrt. Zugleich ordnete die Kaiserin an, daß, „wie in Mähren, die Appellationen und Rekurse direkt an die Oberste Justizstelle und nicht mehr an die niederösterreichische

⁹ Arch. d. Min. d. Inn. ibidem; vgl. auch Stauber a. O.

¹⁰ 1751, 20. Oktober; Min. d. Inn. a. O.

¹¹ Min. d. Inn. ibidem Nr. 52 ex 1751.

¹² Abschr. d. kais. Hdschr. vom 7. Mai 1754, worin dem Oberöst. Landrecht die kais. Resol. vom 23. März 1754 mitgeteilt wird, im Just. Min. Arch. „Niederöst. Landrecht, Einz 23“; vgl. damit Stauber a. O. S. 156.

Regierung gehen sollen“, obwohl die Oberste Justizstelle geltend machte, daß zwischen dem Mährischen und ob der Ennsischen Landrecht ein beträchtlicher Unterschied bestehe.¹³

Eine neue Veränderung ging im Jahre 1759 vor sich. Die Kaiserin nahm ihre Maßregeln einer vollständigen Trennung der Justiz von der politischen Verwaltung bei den Mittelbehörden zurück. Umfassende Vorberatungen hatten diesen Schritt vorbereitet, auf dessen Motive näher einzugehen hier nicht möglich ist.

Am 14. April 1759 erging ein Handschreiben, die Kaiserin habe wieder die Vereinigung der niederösterreichischen Regierung und Kammer mit der Justizstelle angeordnet und der in dieser Weise wieder vereinigten Landesstelle eine neue Instruktion gegeben.¹⁴ Auch diese Instruktion liegt uns vor. Kurz darauf wird aber hinzugefügt, daß bei dieser einheitlichen Behörde die Justiz von der politischen Verwaltung gesondert zu behandeln sei, und die Instruktion gibt darüber nähere Vorschriften.

Aus derselben Instruktion erfahren wir, daß die Kaiserin zugleich „Oberösterreich nach Niederösterreich, ebenso aber auch Kärnten und Krain auf diesem Wege nach Steiermark ziehen wolle“.

In Oberösterreich geschah die Veränderung in folgender Weise:¹⁵ Die Repräsentation und Kammer dieses Landes wurde mit der sogenannten „Justizstelle“, dem früheren Landrecht, vereinigt und zwar derart, daß an Stelle beider Behörden wieder eine einzige Behörde

¹³ In Oberösterreich sei die Zahl der Beisitzer sehr klein, dem mährischen Landrecht gehören aber alle höheren Landesoffiziere und der Kardinal von Olmütz an, im ganzen 18 Räte. Es gilt als höchstes Tribunal, weil oft der Landesfürst selbst präsidiert. Die Räte sollen jetzt freilich auf sechs reduziert werden. Andererseits seien die Agenden des oberöst. Landrechts weit größer als in Mähren. Sie umfassen alle Causae der Glände, nebst den in Mähren unbekanntem Verlassenschaftsabhandlungen; das Landrecht sei zugleich das Forum für die Städte und Märkte, und Appellationsbehörde gegen Urteile der herrschaftlichen Gerichte; es sei zugleich Kriminalinstanz für das ganze Land. Würde der Rechtszug in Oberösterreich direkt vom Landrecht an die kais. Mt. gehen, so würden sich die Parteien nicht mehr des beneficium Appellationis, sondern nur mehr des beneficium Revisionis erfreuen, obwohl die Appellation das Remedium ordinarium sei. Zudem seien durch die Revisionsordnung Urteile in Rechtsstreitigkeiten um weniger als 300 Gulden regelmäßig nicht revisibel. Die Folge wäre, daß in Streitfachen um geringere Summen nur Eine Instanz bestehen würde. . . Just. Min. Arch. ibidem.

¹⁴ Arch. d. Min. d. Inn. III. A. 4, Karton Nr. 137.

¹⁵ Just. Min. Arch. N. öst. Landrecht in genre Fasz. 23; Graf Chotek an die Oberste Justizstelle 1759, 30. Tptb.

unter dem alten Namen „Landeshauptmannschaft“ trat, der die politische Verwaltung und die Justiz übertragen wurde. Der Stellvertreter des Landeshauptmanns, der „Landesanwalt“ sollte jederzeit aus dem Ritterstand genommen werden. Diese wieder in ihre alten Rechte eingesezte Landeshauptmannschaft ob der Enns wurde — wie vor dem Jahre 1749 — abermals der niederösterreichischen Regierung in Wien subordiniert.¹⁶

So zeigt der Organismus in Osterreich unter und ob der Enns im Jahre 1759 doch ein verschiedenes Bild. Die niederösterreichische Regierung ist wieder Justiz- und zugleich Verwaltungsbehörde für Osterreich unter der Enns, ganz ähnlich wie die Landeshauptmannschaft in Oberösterreich. Letztere ist aber der niederösterreichischen Regierung subordiniert und der Rechtszug geht nunmehr wieder von Oberösterreich an diese Behörde. Aber die niederösterreichische Regierung unterscheidet sich von der oberösterreichischen Landeshauptmannschaft nicht bloß durch die Überordnung, sondern auch dadurch, daß in Niederösterreich neben der Regierung das landmarschallische Gericht als besondere Adelsinstanz fortbesteht, während in Oberösterreich das alte Landrecht mit seinen gelehrten Beisizern in der Landeshauptmannschaft mit der politischen Verwaltung verbunden ist.

Das niederösterreichische landmarschallische Gericht war bloßes Gericht geblieben. Der Landmarschall selbst hatte keine anderen Befugnisse mehr, als das Präsidium in diesem Gericht, im Landtag und in den ständischen Kollegien. Der Landeshauptmann von Oberösterreich hingegen vereinigte in seiner Hand wieder die Justiz mit der politischen Verwaltung, und zwar deshalb, weil es in Oberösterreich über der Landeshauptmannschaft kein Landeskollegium mehr gab, sondern die Oberaufsicht in Politicis und die zweite Instanz in Justizsachen durch die niederösterreichische Regierung in Wien besorgt wurde.

Die letzte und wichtigste Neuordnung der Länderverfassung unter Maria Theresia geschah aber in den Jahren 1763 und 1764. Sie ist deshalb um so wichtiger für jede Betrachtung, weil bei der Restauration der Verfassung durch Kaiser Leopold II. eben das Jahr 1764 als „Normaljahr“ angenommen wurde.

Schon im Jahre 1760 war auf Anregung des Grafen Kaunitz

¹⁶ Stauber a. O. 157.

als oberste beratende Behörde der Staatsrat errichtet worden, der sich ein Jahr später mit der Frage einer Verwaltungsreform zu beschäftigen hatte.¹⁷ Die im Jahre 1749 für das Zentrum ausgesprochene Trennung der Justiz von der politischen Verwaltung wurde gut geheissen, aber die Verbindung der Finanzen mit der politischen Verwaltung im Direktorium als unhaltbar erklärt, insolgedessen das Direktorium aufgehoben und die an Stelle desselben eingesetzte „vereinigte böhmisch-österreichische Hofkanzlei“ auf die politische Verwaltung beschränkt, die Hofkammer aber wieder in ihre alten Rechte eingesetzt. Hiermit im Zusammenhang wurde in Sitzungen des Staatsrates im Jahre 1763 über die Reorganisation der Länderstellen beraten.¹⁸ Man entschied sich für den Grundsatz, daß in jedem Lande nur Ein Chef bestehen sollte, unter dessen Leitung die politische Verwaltung, die Justiz und die Finanzen in getrennten Dikasterien zu verwalten wären. Dieses neue System erhielt am 12. Juli 1763 die kaiserliche Genehmigung und wurde allmählich in allen deutsch-böhmischen Ländern unter Berücksichtigung der Verschiedenheiten ihrer Verfassungen durchgeführt.¹⁹ Als bei dieser Neuordnung die Stände wieder ihre alten Vorzugrechte zur Geltung bringen wollten, wurden ihre Ansprüche im Staatsrat entschieden bekämpft. Gegenüber den Ansprüchen der böhmischen Stände verteidigte der älteste der Staatsräte Freiherr v. Stupan die Grundsätze des Jahres 1749 und Kaunitz sprach sich in einem denkwürdigen Votum

¹⁷ Hoc-Bidermann, Der Österr. Staatsrat, S. 14 ff.; D'Elvert, Zur Österr. Verw. Gesch., a. D. S. 346.

¹⁸ Hoc-Bidermann a. D. S. 17.

¹⁹ Hoc-Bidermann a. D. Vgl. dazu G. Seidler a. D. S. 160; Tezner a. D. S. 111, Über die damalige Ordnung für Mähren vgl. D'Elvert a. D. S. 397. Es wird statt der bisherigen Repräsentation und Kammer ein königliches Landes-Gubernium „als die in corpore a. h. Ihre eigene Person im Land repräsentierende erste und vornehmste Landesstelle“ errichtet. „Capo und Präsident“ derselben sollte der kgl. Landeshauptmann sein, der zugleich im Landtag und im Landesauschuss das Präsidium hatte, und zur Besorgung der Geschäfte vier besoldete Räte ohne Unterschied des Standes zur Seite hatte. Auch in Böhmen wurde durch Hofdekr. vom 1. Juli 1763 an Stelle der Repräsentation und Kammer ein Landes-Gubernium unter dem Präsidium des obersten Burggrafen eingesetzt und der Confessus der Landesbeamten mit demselben verbunden, was allerdings nur bis 1771 dauerte (Toman a. D. S. 153). In einzelnen Ländern ist also das Amt des Gubernial-Präsidenten mit dem des Landeshauptmanns vereinigt, ähnlich wie es schon früher in Oberösterreich geschehen war; vgl. v. Luschn, Österr. Staatswörterbuch, 2. Aufl., Art. „Landstände“ S. 377.

gegen die Wiederherstellung der ständischen Vorzugsrechte aus.²⁰ Die Kaiserin aber entschied am 2. Mai 1763 im gleichen Sinne.

Zugleich mit dieser Neuordnung der Landesbehörden, die keineswegs den Ständen zuflatten kommen sollte, wurde ein schwerer Schlag gegen den ständischen Organismus selbst geführt.

Im Jahre 1748 wurden, wie wir wissen, den Ständen wichtige Verwaltungsgebiete entzogen, aber die Mißwirtschaft machte sich neuerlich in einem solchen Umfange geltend, daß Maria Theresia im Jahre 1763 zu einer radikalen Änderung des ständischen Organismus in allen Ländern sich entschloß, zu einer Änderung, die auch auf die rechtliche Stellung des Landmarschalles und seines Gerichtes von Einfluß wurde, weshalb wir die Maßregel näher ins Auge fassen müssen.

In Oesterreich unter der Enns hatten die Stände von alter Zeit her einen überreichen Organismus, der insbesondere aus einem Verordnetenkollegium, einem Ausschuß und dem Raithkollegium bestand. Alle diese Kollegien waren mit besoldeten Mitgliedern des Herren- und Ritterstandes besetzt. Einem Obereinnehmeramt, dessen Stelle dem Ritterstande vorbehalten war, unterstand das Kassenwesen. Außerdem war das Land in Viertel eingeteilt, deren Verwaltung ursprünglich durch Viertelkommissäre besorgt wurde, die freilich zu jener Zeit schon durch landesfürstliche Kreishauptleute ersetzt sind.

In diese alt überkommenen Verhältnisse griff Maria Theresia im Jahre 1763 ein. Sie hob den ständischen Ausschuß und das Raithkollegium auf und übertrug die ständische Verwaltung auf ein einziges Kollegium, das den Namen „Verordnetenkollegium“ führen sollte und an dessen Spitze der Landmarschall gestellt wurde.²¹

²⁰ Hoch-Bidermann a. O. S. 18. — Kaunitz schrieb damals das folgende Votum nieder: „Ich kann nicht dafür stimmen, den Adel und die Stände wieder in die Höhe zu heben. Ich selbst bin vom böhmischen Adel und bin Gutsbesitzer, aber meine Pflicht gegen Eure Majestät steht oben an. Wie gefährlich die Machtbefugnisse des Adels sind, hat sich in Ungarn, Siebenbürgen, den Niederlanden gezeigt. Ich muß vor Gott und Eurer Majestät bekennen, daß ich die Wiedereinführung der Regierung durch den Adel als ein Werk ansehe, das auf einmal alle Verbesserungen und Hoffnungen abschneiden und der Allerhöchsten Macht den empfindlichsten Stoß versetzen würde“.

²¹ Näheren Einblick in die Motive der neuen Einrichtung gewährt das Handschreiben der Kaiserin an den niederöst. Landmarschall Fürsten Trautsohn vom 7. Mai 1764: Die Kaiserin habe von der schlechten Verwaltung des Contributionale und der übrigen ständischen Fonde vernommen; ebenso von der Konnivenz der Stände bei Steuerrückständen und von der unvorsichtigen und treulosen Gebahrung im Obereinnehmeramt.

Dem Handschreiben der Kaiserin, das diese Anordnung traf, und vom 7. Mai 1764 datiert ist, war eine Konferenz vorangegangen, in welcher gegenüber den Bedenken eines Vertreters des Prälatenstandes, die geplante Reduktion des Organismus sei für die Stände kränkend und „verkleinerlich“, darauf hingewiesen wird, daß alles ja „nach dem Beispiele der übrigen böhmisch-österreichischen Länder geschehe“.²²

Gleichzeitig aber mit dieser Einschränkung des ständischen Organismus erfolgte eine völlige Änderung in den uralten Kompetenzen des Landmarschalls dadurch, daß von seinem Amte das Judiciale abgetrennt und seine Funktion im Adelsgericht auf ein Ehrenpräsidium reduziert wurde. An die Spitze des Adelsgericht aber tritt ein neuer Beamter, der den Namen „Oberster Landrichter“ führt. Im übrigen soll dieses nunmehr „kaiserlich-königliche Landrecht“ dieselbe Jurisdiktion und Gerichtsordnung behalten, wie bisher. Das Amt des Untermarschalls wird aufgehoben. Besitzer des Gerichts sind wie früher ausschließlich Mitglieder des Herren- und Ritterstandes.

Sie sei daher auf Mittel bedacht gewesen, wie man zu einer besseren Ordnung der Geschäfte, zur Behebung der Verwirrung, zur Verschonung der Kontribution und zur Besserung des ständischen Kredits gelangen könne. Zu diesem Zwecke habe sie die Konzentrierung der vielfachen Kollegien in Eines unter dem Präsidium des Landmarschalls angeordnet. Dieses Kollegium solle alle Geschäfte führen, die bisher dem Verordnetenkollegium, dem Ausschuß und Ratthkollegium zukamen, „zur besseren Übersicht und Ordnung der ständischen Geschäfte, wovon man Proben in anderen Ländern hat“. Die übrigen ständischen Kollegien wurden deshalb aufgehoben. Präsident dieses neugebildeten Kollegiums, der „Verordnetenstelle“, soll der Landmarschall werden, er solle alle Mißwirtschaft beseitigen. Kann er dies nicht, so soll er die Anzeige bei Hof machen. (Arch. d. Min. d. Inn. IV. S. 4.)

²² Im übrigen sei schon schwierig genug, auch nur für den durch die „neue Einrichtung“ restringierten Status geeignete Mitglieder aus dem Herren- und Ritterstande zu finden, da mehrere im Konkurse stehen, andere wieder der geeigneten Qualifikation entbehren. Daß der Landmarschall an die Spitze der Verordnetenstelle trete, sei ganz angemessen, denn dieses Kollegium „stellte die gesamten Stände dar“ und der Landmarschall sei eben „Capo der Stände“. Er habe dadurch eine „Vergrößerte Aktivität“, und das gleichzeitige Präsidium, das er im Landrecht führt, sei wohl kein Hindernis. Die Verordneten sollen zusammen sechs Mitglieder zählen, je zwei aus dem Prälaten-, Herren- und Ritterstand. Als die Prälaten in der Konferenz die freie Wahl der Verordneten „wenigstens für das erste Mal zum Scheine“ erbat, entschied sich die Kaiserin für ein Wahlrecht der Stände, das aber der Zustimmung des Landesfürsten unterliegen sollte, „ebenso wie in Innerösterreich“. Dagegen müsse das Amt des Obereintnehmers aus dem Bürgerstande besetzt werden. (Min. d. Inn. IV. S. 4 ad Nr. 49, Mai 1764.)

Wir sehen, die wichtigste Veränderung bestand in der Verdrängung des Landmarschalls, der seine uralte Stellung in diesem Gericht verliert und dessen Tätigkeit auf die Verwaltung eingeschränkt wird. Sein Ehrevorsitz im Landrecht hat nur einen nominellen Charakter. Als sich in späterer Zeit eine Kontroverse darüber entspann, ob der Landmarschall von der Obersten Justizstelle oder der Hofkanzlei in Pflicht zu nehmen sei, wendete die letztere ein, der Landmarschall habe „seit der neuen Einrichtung des niederösterreichischen Landrechts“ in diesem nur mehr Titel und Sitz eines Ehrenpräsidenten ohne Gewalt und Votum. Er habe keine Kompetenz mehr, nicht einmal dem Türhüter dürfe er mehr befehlen, sondern er habe nur das Recht primo loco zu sitzen.

Maria Theresia hatte bei dieser Maßregel nicht bloß, wie es ja selbstverständlich ist, der Opposition der Stände zu begegnen, sondern auch dem Widerspruch ihrer Zentralbehörden, insbesondere der Obersten Justizstelle. Es ist ungemein belehrend, dies näher zu verfolgen, weil man dadurch Einblick in die Gegenströmungen gewinnt, die sich im Beamtentum jener Zeit geltend machten.²³

Die Maßregel geht auf eine Anregung zurück, die der Hofrat Graf Perlas in einem Promemoria gegeben hatte. Das Promemoria behauptete arge Mißstände im adeligen Landrecht und machte Vorschläge zur Abhilfe. Die Kaiserin legte das Promemoria dem Staatsrat im April 1764 zur Begutachtung vor. Die Mitglieder des Staatsrats erklärten sich prinzipiell für eine bessere Einrichtung des niederöst. Landrechtes, da Gebrechen vorhanden seien. Aber die Vorschläge des Promemorias erregten ihre Bedenken. Insbesondere findet Hofrat v. Stupan, daß „die Abänderung des uralt hergebrachten Praesidii eines zeitlichen Landmarschalls, und respektive Landuntermarschalls, tief in die ständische Einrichtung einschlage, andererseits die Kosten nicht mindern werde, wie es das Beispiel bei der böhmischen und mährischen Landtafel zeigt“. Das Promemoria wollte das Landrecht durch eine „gelehrte Bank“ ergänzen. Graf Blümegen wendete sich gegen diesen Antrag, da das Landrecht ein adeliges Gericht sei, und der Adel fast in allen Ländern in prima instantia a paribus judi-

²³ Vgl. für das Folgende: Just. Min. Arch. Fasc. 15, Nr. 1 und 2 „niederöst. Regierung“; ferner Staatsr. Akten Nr. 1198. Über Graf Perlas vgl. v. Maasburg, S. 130. Aus den Akten ergibt sich, daß Maria Theresia dem Grafen Perlas, der seit 1759 Hofrat der Obersten Justizstelle war, großes Vertrauen schenkte.

ziert werde. Alle Botanten beantragen, die Kaiserin möge über den ganzen Plan die Oberste Gerichtsstelle vernehmen, was Maria Theresia nun auch anordnet. Sie übersendet das Promemoria am 9. Mai 1764 an den Präsidenten der Obersten Justizstelle zur Begutachtung mit der Bemerkung, daß sie die „Principia in generalibus“ genehmige; nur mit der von Perlas beantragten Einführung einer gelehrten Bank im landmarschallischen Gericht sei sie nicht einverstanden; sie könne ja jederzeit den Gelehrten, die ins Landrecht ernannt werden sollen, zugleich mit der Ernennung den Ritterstand verleihen.

Die Oberste Justizstelle nun äußert sich in ihrem Gutachten vom 12. Juni 1764 über das Elaborat des Grafen Perlas wenig freundlich.²⁴ Die Kaiserin möge doch bedenken, „wie schmerzlich es sowohl dem Landmarschall wie dem Untermarschall fallen müsse, eines durch so lange Jahre ausgehabten Praesidii auf einmal sich entsetzt zu sehen, besonders da hiedurch (beim Untermarschall) dem Ritterstand eine so ansehnliche Prärogative entzogen und derselbe vorläufig nicht einmal gehört wird, wo doch dieses Präsidium in einer 200jährigen Possession und dem Vernehmen nach in einen zwischen dem Herren- und Ritterstand getroffenen Vergleich gegründet, auch dagegen an Seite des Herrenstandes niemahlen einige Beschwerde gereget worden ist“. Graf Perlas beantrage die Aufhebung der Ämter des Landschreibers und Gerichtsssekretärs und greife den Landschreiber und das ganze Gericht höchst empfindlich an. Aber für seine Anklage fehle

²⁴ Sie meint zunächst, es wäre erwünscht gewesen, daß über eine so wichtige Frage wenigstens jene Stellen vernommen werden, denen das landmarschallische Gericht subordiniert ist (gemeint ist die niederöst. Regierung). „Da aber mündlich erinnert worden ist, daß Eure Mt. diese Vernehmung keineswegs gestattet, also die ganze Sache sozusagen schon entschieden sei . . . da ferner der Vortrag des Grafen Perlas der Obersten Justizstelle erst jetzt bekanntgegeben und von ihm der kais. Mt. unmittelbar zu Händen übergeben wurde, folgsam (folglich) verschiedene Umstände mündlich beigebracht worden sein dürften . . . da endlich es eine theure Pflicht ist, seine Meinung allerh. Deroselben ohne mindeste Rücksicht a. u. zu eröffnen, um sowohl gegen Gott, als auch gegen Eurer Mt. und der ganzen Nachwelt vor allem Vorwurf sich sicherzustellen, besonders da an dertelch Vorstellungen die Regenten keineswegs gebunden . . .“, aus allen diesen Gründen erstattet die Oberste Justizstelle ihr freimütiges Gutachten. Graf Perlas wünsche Abstellung aller bei diesem Gerichte üblichen Verehrungen, Regalien und Emolumente, er ziehe besonders gegen den Landschreiber los und wolle ein besonderes Taxamt beantragen. Aber die Vorwürfe gegen den Landschreiber sind ungerechtfertigt etc.

jeder Beweis. Der Referent Graf Hartig habe durch 12 Jahre beim landmarschallischen Gericht gedient und niemals die mindeste Beschwerde vernommen.²⁵ Hierauf folgt nun aber eine sehr merkwürdige Kritik des richterlichen Nachwuchses im Landrecht: „Kein Kenner der Verfassung im landmarschallischen Gericht kann Euer Kais. Mt. rathen, den Landschreiber und Gerichtsekretär aufzuheben, da diese beiden die wahre Kenntniss des Gerichts besitzen²⁶ . . .“ Die Oberste Justizstelle schildert nun die umfassende Tätigkeit dieser beiden Beamten und kommt schließlich zu folgendem Antrage: „Belassung des landmarschallischen Gerichts in der gegenwärtigen Verfassung mit Hinausgabe einer neuen Instruktion; mindestens aber zu gestatten, daß über diese einschneidende Frage vorher eine „Zusammentretung“ der Hofkanzlei, der Obersten Justizstelle und aller Finanzstellen stattfindet, die der Kaiserin ein Gutachten zu erstatten hätten.

Darauf resolvierte die Kaiserin, sie sei mit der beantragten Konzentration einverstanden, „doch ist dabei schon für entschieden anzunehmen, daß das niederösterreich. landmarschallische Gericht auf den Fuß, wie solches dormalen besteht, ferners nicht belassen werden möge und daß künftig ein Landrichter dabei zu bestellen sei“.

Das Archiv des Justizministeriums bewahrt nun auch den sehr interessanten Bericht der Obersten Justizstelle über diese am 11. Juli stattgefundene Konzentration.²⁷ Wir erfahren daraus, daß die böhmisch-österreichische Hofkanzlei den Vorschlag des Grafen Perlas „weder nötig, noch nützlich, sondern höchst schädlich“ erkenne, weshalb sie gegen jede Änderung, eventuell aber dafür ist, „doch wenigstens vorher die

²⁵ Ein Gehalt von 8000 Gulden für den Präsidenten des Landrechts sei „übermäßig und unanständig“, da doch ein niederöst. Statthalter die gleiche Befoldung erhält und zwischen ihm und einem Landrechtspräsidenten ein Unterschied sein muß; 6000 Gulden würden also genügen.

²⁶ „Wie die ganze Ritterbank besetzt ist, so kann man allerdings behaupten, daß keiner im Stande sei, die tägliche Erledigung vorbeständig vorzutragen und die gebührenden rechtlichen Vorbescheidungen an die Hand zu geben: Und da das landmarschallische Gericht eben jene Stelle ist, wo der junge Adel, wie er ganz frisch aus denen Collegiis austritt, zur Rechtsübung angeführt werden soll, so ist ja bei einer solchen Stelle das *Votum informativum* ohnvermeidlich. Sowohl bei Regierung, als auch bei dem Hofmarschall besorget eine Person allein die tägliche Erledigung, also ist solches bei dem landmarschallischen Gericht eben ohnumgänglich nötig . . .“ (Just. Min. Arch. *ibidem*.)

²⁷ Just. Min. Arch. a. D. Als Referent fungiert abermals Graf Hartig.

Stände zu vernehmen". Ebenso ablehnend hätten sich sämtliche Finanzstellen verhalten. Sie sind aus finanziellen Gründen für den alten Zustand und bloße Abhilfe der Gebrechen.²⁸ Die Kaiserin habe sich zwar wiederholt geäußert, den Vortrag bezüglich dieser neuen Einrichtung zuversichtlich zu erwarten, aber „allein über die quaestio quomodo"; die Oberste Justizstelle ist jedoch außer Stande, die quaestio quomodo zu beantworten, da sämtliche Finanzstellen dies ebensowenig vermocht hätten. Der einzige Ausweg sei der, die Stände über diesen Vorschlag zu vernehmen,²⁹ und die Oberste Justizstelle erlaube sich, diesen Antrag, der durch die einhellige Zustimmung aller Hofstellen unterstützt wird, zu unterbreiten.

Die Kaiserin aber sprach sich in ihrer Resolution sehr ungnädig über die frondierenden Hofstellen, vor allem über die Hofkanzlei aus, die ihr Botum „sehr unstandhaft und ahndungsmäßig abgelegt". Maria Theresia beharrt auf Durchführung aller Hauptpunkte des Vorschlags. Insbesondere bleibt es bei der Ernennung eines besondern obersten Landrichters.³⁰ Eines Vorschlags für die Befetzung bedürfe es nicht. Die Kaiserin wird diesen Beamten ehestens ernennen. Der Landmarschall als ein „emeritierter Minister" soll übrigens das

²⁸ Alle diese Umstände versehen die Oberste Justizstelle, deren Pflicht es ist, die kais. Befehle gehorsam auszuführen „zwischen Tür und Angel", denn sie ist eben verpflichtet, alle Umstände ohne mindeste Verfehlung ganz ungeheurt zu eröffnen".

²⁹ Vielleicht ließen sie sich dazu bereden, gegen Einhebung der 11000 Gulden aus dem Hansgrafenamt, der übrigen Gerichts- und Waisenratstaxen und der sonstigen gewöhnlichen Sperrinventurs- und Abhandlungsregalien und Emolumente die Galatierung des landmarschallischen Gerichts, wie der allhiefigen Landtafel zu übernehmen.

³⁰ Fast verlesend war die Mitteilung an den Landmarschall Fürsten Trautsohn (Staatsr. Akten ad Nr. 2195): Dem Fürsten wird durch die Behörde bekanntgegeben werden, was für eine Einrichtung Ich bei dem niederöst. landmarschallischen Gericht zu treffen und wie Ich bei solchem für das künftige einen eigenen Obrist-Landrichter zu bestellen befunden. Dieser hat bei denen abhaltenden Raths-Sessionen fortan das Präsidium-Ordinarium zu führen, dergestalten doch daß einem jeweiligen Landmarschall das Präsidium honorarium beßgelassen werden und demselben frey stehen solle, bei den Raths-Sessionen zu erscheinen; wo dann beide an der Tafel bei dem Rathstisch in gleichen Lehnseffeln, und zwar der Landmarschall zur Rechten und der Obriste Landrichter aber zur Linken den Sitz zu nehmen haben. Gleichwie aber nach der dermalig neu beschlossenen ständischen Verfassung bei dem Landmarschallamt ohnehin sehr viel wichtige Verrichtungen vorfallen, so hat der Fürst nur einige Male das Jahr hindurch, lediglich zur Beßbehaltung der Prærogatio bei sothanen Gerichts-Sessionen sich einzufinden, damit selber in Besorgung seiner anderweiten Obliegenheit umsoweniger behindert werden möge.

Recht behalten, das Landrecht frei zu frequentieren, ebenso wie in Böhmen der Oberstburggraf und wie in Mähren der Landeshauptmann dieses Recht besitze. Das Amt des Untermarschalls wird aufgehoben;³¹ der Ritterstand sei ja dadurch entschädigt, daß nunmehr sechs vom Ritterstande dem Gerichte als besoldete Räte angehören.

Damit war also der Landmarschall seiner gerichtlichen Befugnisse definitiv entsezt. Nur wenn es sich um die privilegierte Kriminalinstanz der Stände handelte, kam ihm noch der wirkliche Vorsitz zu. Im übrigen ist sein Amtsbereich auf das Präsidium in der Verordnenstelle und im Landtag eingeschränkt. Er ist nur mehr politischer Beamter und bald sollte auch das letzte Andenken an seine uralte richterliche Funktion, das Ehrenpräsidium im Landrecht verloren gehen.

Das Landrecht hatte nunmehr bloß zu judizieren. Die Hofkanzlei drückt dies einmal dahin aus, daß damals die „politisch-ökonomischen Geschäfte vom Judiciale abgetrennt wurden“.³² Im übrigen behielt das Gericht seine alten Kompetenzen und der Rechtszug ging wie bisher an die niederöst. Regierung. Es soll mit der „nämlichen Jurisdiktion wie dormalen, auch mit Beibehaltung der bestehenden Gerichtsordnung operieren und mit keinen anderen Räten als Herren- und Ritterstandes besetzt werden“. Man sieht, das Prinzip des *Judicium parium* blieb hier strenge aufrecht, während das oberöst. Landrecht, wie wir wissen, bereits zwei gelehrte Beisitzer erhalten hatte.

Den alten Namen mußte das Gericht einbüßen, da es nach seinem ehemaligen Vorsitzenden, dem Landmarschall, genannt worden war, dieser aber aus dem Gerichte hinausgedrängt wurde. Das Gericht hieß nunmehr „k. k. Landrecht“. Der Oberste Landrichter, der nun an seine Spitze trat, war ausschließlich Richter.³³ Daß er von der Kaiserin einseitig ernannt wurde und Maria Theresia damals sogar jeden Vorschlag der Obersten Justizstelle ablehnte, wissen wir bereits.

³¹ Staatr. Akten *ibidem.*: Der bisherige Untermarschall v. Moser wurde aus diesem Anlaß — wie die Kaiserin es erklärt — „aus Gnade und zur Abfertigung“ zum Geheimen Rat ernannt.

³² Arch. d. Min. d. Inn. Kart. 727.

³³ Er hatte seinen Amtstitel nicht etwa in Erinnerung an ein altes österreichisches, sondern an das böhmische Amt gleichen Namens erhalten. Vgl. das Votum des Staatsrats v. Stupan, August 1764 (in Staatr. Akten Nr. 2195), der gegen diesen Namen Bedenken äußerte.

Sowie er ausschließlich Richter, so war der Landmarschall nunmehr ausschließlich politischer Beamter.³⁴

In Oberösterreich mußte die ständische Verfassung dieselben Eingriffe erdulden, wie in den übrigen Ländern³⁵. Durch ah. Reskript vom 22. Juni 1765 wurde der ständische Ausschuss und das Rathkollegium aufgehoben und nur das Verordnetenkollegium belassen, an dessen Spitze der Landeshauptmann trat. Die Landeshauptmannschaft sollte Mittelbehörde zwischen den Ständen und dem kaiserlichen Hofe sein, so daß die Korrespondenz der Stände mit den Hofbehörden nicht mehr direkt, sondern nur durch die Landeshauptmannschaft ging. Vergebens beschwerten sich die Stände am 6. August 1765 darüber und über die Aufhebung ihrer Kollegien. Sie baten auch, daß die Stelle des Landeshauptmanns immer durch ein Mitglied des oberöst. Herrenstandes besetzt werde, aber die Kaiserin schlug diese Bitten ab. Sie sicherte zwar bei Ernennungen die Berücksichtigung befähigter Landleute zu, erklärte aber ausdrücklich, daß sie sich das freie Ernennungsrecht vorbehalte. Im übrigen blieb hier die bereits geschilderte Landesverfassung vom Jahre 1759 aufrecht.

³⁴ In diesem Sinne erging am 20. September 1764 das Handschreiben an den Präsidenten der Obersten Justizstelle Grafen Breuner, mit welchem die Kaiserin ihre „Sinal-Entschliesung“ und eine neue Instruktion für das niederöst. Landrecht übersendet (Min. d. Inn. IV. S. 4). Zum Obersten Landrichter hat die Kaiserin — wie sie mitteilt — den bisherigen Hofmarschall-Amtsverweser Grafen Cavriani ernannt. Die Kaiserin wünscht auch, daß der Oberste Landrichter in Zukunft eventuell von einem der rangältesten Mitglieder der Regierung aus dem Herrenstande vertreten werde.

Weitere Bestimmungen betreffen die Aufhebung des Amtes des Landtschreibers und Sekretärs und die dadurch verursachten Maßregeln; ferner die Introduzierung des Obersten Landrichters in sein Amt und die Beeidigung der Landrechtsbeisitzer. Sie soll bei der niederöst. Regierung erfolgen, während das Kanzleipersonale vom Obersten Landrichter in Pflicht zu nehmen ist. Die vom 24. September 1764 datierte Instruktion, die den Akten beiliegt, enthält Normen, welche diesen Grundsätzen vollkommen entsprechen. Ebenso findet man hier „den Personal- und Besoldungsstatus des niederöst. Landrechts“ aus demselben Jahre mit dem Obersten Landrichter Grafen Cavriani an der Spitze, die Landräte des Herren- und Ritterstandes und das Kanzleipersonale (Min. d. Inn. ibidem).

³⁵ Tauber a. O. S. 158.

Die Vorgeschichte der Josefianischen Gerichtsreform unter Kaiserin Maria Theresia.

In den Archiven finden sich Akten zur Vorgeschichte der Jurisdiktionsnorm für Niederösterreich, deren Inhalt ein großes rechtsgeschichtliches Interesse darbietet. Man sieht die Anfänge, aus welchen die Jurisdiktionsnormen Kaiser Josefs II. erwachsen sind, sieht, daß zur Zeit Maria Theresias die Zentral- und Mittelbehörden sich jeder radikalen Änderung widersetzt haben, so daß schließlich Maria Theresia die Entscheidung gab, es solle beim alten bleiben, während Kaiser Josef, als Mitregent in einer Art Promemoria sich auf die Seite der Reform stellte. Sofort nach Regierungsantritt hat aber Kaiser Josef zugleich mit der Vollendung der allgemeinen Gerichtsordnung auf diese großen Vorarbeiten zu den Jurisdiktionsnormen zurückgegriffen, sie beendigen lassen und ins Werk gesetzt. Es ist nicht möglich, diese Vorgeschichte der Josefianischen Gerichtsform mit voller Ausführlichkeit darzustellen. Sie soll aber insoweit gebracht werden, als sie zum Verständnis der großen Veränderung dienen kann, der das adelige Landrecht unter Kaiser Josef II. entgegenging.

Die von Josef II. im Jahre 1782 ins Werk gesetzte völlige Reorganisierung der Gerichtsverfassung steht mit der gleichzeitigen Reform des Zivilprozesses im Zusammenhang, die in der allgemeinen Gerichtsordnung niedergelegt ist. Beide Gesetzeswerke wurden bereits unter Maria Theresia vorbereitet. Die Vorgeschichte der allgemeinen Gerichtsordnung ist wiederholt behandelt worden;¹ minder bekannt ist, daß auch die Reform der Gerichtsverfassung schon im Jahre 1766 ernstlich erwogen,² im letzten Jahrzehnt der Regierung Maria Theresias aber Gegenstand sehr eingehender Beratungen geworden ist.

¹ v. Harrasjowski, Gesch. der Kodifikation des österr. Zivilrechts, Wien 1868, S. 38 ff.; A. Menger, System des österr. Zivilprozessrechts, I. Bd., Wien 1876, S. 54 ff.; R. Sch. v. Canstein, Lehrbuch der Gesch. und Theorie des österr. Zivilprozessrechts, I. Bd., Berlin 1880, S. 166, und neuestens H. v. Voltolini, in der Festschrift zur Jahrhundertfeier des Ost. Allg. bürg. Gesetzbuchs, I. Bd., der Codex Theresianus im Österr. Staatsrat, S. 58.

² Vgl. H. v. Voltolini a. a. O. S. 38, Anm. 18. Hiernach hatte die Kaiserin schon im Jahre 1766 auf Anregung des Staatsrats eine Vereinfachung der Gerichtsinstanzen nicht bloß für Böhmen, sondern auch für die übrigen Erbländer ins Auge gefaßt.

Kaiserin Maria Theresia hatte schon im Jahre 1753 den Plan gefaßt, allen ihren Ländern nicht bloß ein sicheres gleiches Recht, sondern auch eine „gleichförmige Verfahrensart“ zu geben. Das Gesetzbuch sollte in seinen ersten drei Teilen das Zivilrecht, im vierten Teil das Verfahren in Zivilsachen enthalten. Der im Jahre 1766 vollendete Entwurf des Codex Theresianus normierte aber nur das materielle Zivilrecht. Eine kaiserliche Resolution vom 17. November 1773 ordnete die Trennung beider Kodifikationsarbeiten an, ein Entschluß, der von entscheidender Bedeutung wurde, weil dadurch die Kodifikation des Zivilprozesses von der viel langwierigeren des materiellen Zivilrechts unabhängig gemacht und eine weit frühere Fertigstellung der Gerichtsordnung ermöglicht wurde. Man entschied sich ferner, schon im Jahre 1772 dazu, „nicht von der spinosa materia jurisdictionis, sondern von den gerichtlichen Verfahrensarten den Anfang zu machen“, so daß sich die nächsten Arbeiten ausschließlich auf das Verfahren beschränkten, und die Frage nach der Gerichtsverfassung erst später in Angriff genommen wurde. Aber trotz dieser sehr klugen Maßregel ging die Arbeit erst von statten, als im Jahre 1774 der ausgezeichnete Jurist, Regierungsrat v. Froidevo, mit ihr betraut wurde, der seinen Entwurf in wenigen Monaten fertigstellte. Dieser von der Kommission angenommene Entwurf erhielt am 8. Juli 1776 die kaiserliche Sanktion. Bald darauf wurde aber der Befehl zur Drucklegung widerrufen, um das Werk inolge kaiserlicher Resolution einer neuerlichen Überprüfung zu unterziehen.

Seit dem Jahre 1775 beschäftigte sich die Kaiserin aber auch in sehr intensiver Weise mit Entwürfen zur Neuordnung der Gerichtsverfassung. Diese Bemühungen führten zwar nicht zum Ziele, bildeten aber die Grundlage für die Reformen Kaiser Josefs auf diesem Gebiete.

Es bestand in der Kompilationskommission die Auffassung, daß ohne eine gründliche Reform der Gerichtsverfassung³ weder der neue Zivilprozeß durchführbar, noch überhaupt eine Besserung in der Justizpflege zu erhoffen sei. Schon am 28. November 1775 hatte diese Kommission einen programmatischen Entwurf für die Gestaltung der

³ Einen Überblick über die damalige Gerichtsverfassung und ihre verworrenen Jurisdiktionsverhältnisse bei v. Domin a. a. O. S. 2 ff.; vgl. auch von Maasburg a. a. O. S. 3 ff. und J. Veidtel, in Sitzungsber. der kais. Akademie, Phil. histor. Kl. VII. u. VIII. Bd.

künftigen Gerichtsverfassung in Niederösterreich überreicht.⁴ Für den Fall seiner Genehmigung wollte die Kommission den Plan zunächst nur für dieses Land näher ausarbeiten, „um später desto leichter die Anwendung auf die übrigen Erbländer machen zu können“. Als Ursache für die geplante Umgestaltung gibt die Kommission den Umstand an, daß die von ihr vorbereitete neue Prozeßordnung den Grundsatz anerkannt habe, daß jede Partei die Berufung an eine zweite Instanz offen haben müsse. Zur Durchführung dieses Grundsatzes schlug sie eine Neuordnung der Gerichtsverfassung für Oesterreich unter der Enns vor, die bei weitem nicht so radikal war, als die vom Kaiser Josef II. im Jahre 1783 erlassene Jurisdiktionsnorm, aber geschichtlich den Übergang zu ihr bildet. In der Erweiterung der Kompetenzen des Landrechts und der Magistrate und in der Abgrenzung dieser Kompetenzen, je nachdem die beklagte Partei dem Adel oder dem Bürgerstand zugehört, ferner in der Einschränkung der geistlichen Gerichtsbarkeit, der Gerichtsbarkeit des Obersten Hofmarschalls und der Universität, lag eine bedeutende Annäherung an die Grundsätze des Josefianischen Gesetzes. Schon hier finden wir auch den Vorschlag zur Aufhebung der „schädlichen“ Gerichtsbarkeit des Maut- und Wassergerichts, des Hansgrafenamtes, der Gerichtsbarkeit der Maltheser und der Deutschen Ritter, des Wechselgerichts und des Spielgrafenamtes. Nur waren in Merkantil- und Wechselprozessen sowohl in erster als zweiter Instanz ein bis zwei Kaufleute zuzuziehen. Von allen Gerichten erster Instanz sollte die Appellation an die niederöst. Regierung gehen. Nur wenn über die Gültigkeit der Ehe erkannt wurde, ist an den Bischof zu appellieren. Unter Umständen hat ein aus geistlichen und weltlichen Räten zusammengesetztes Gericht zu entscheiden. Wurde ein Spruch erster Instanz in der zweiten nicht bestätigt, und „wollte es der andere Teil dabei nicht bewenden lassen, so soll der Fall nach Hof angezeigt werden“.

Durch den vorgelegten Plan glaubte die Kommission die Geschäfte der niederöst. Regierung gewiß um die Hälfte, jene des Obersten Hofmarschallischen Gerichtes noch mehr zu vermindern, die des Landrechts aber nicht zu vermehren, weil die Streitsachen der

⁴ Staatsr. Akten, Nr. 3189, 28. Novb. Er stammte von Froidevo, was aus den später zitierten Worten Josefs II. hervorgeht. Vgl. ferner die zahlreichen Akten über diese Materie im Arch. d. Min. d. Inn. VI. B. I., Karton 1551.

Dienstboten der adeligen Grundherrschaft nunmehr den Ortsgerichten zugewiesen wurden.

Dieser Plan war im Dezember 1775 dem Staatsrat zur Begutachtung übergeben worden, der sich ihm wenig gewogen zeigte. Der Staatsrat v. Coehrs hält es in seinem Votum vom 18. Dezember für gefährlich, Hauptgrundsätze zu bestätigen, deren Durchführbarkeit schweren Bedenken unterliege. Ihre Anwendung würde überdies für jedes andere Land einer besonderen Erwägung bedürfen. Die Aufhebung des Wechselgerichtes könne er niemals anraten. Als die Wechselordnung und die Wechselgerichte vor einigen Jahren eingeführt wurden, habe sich das Vertrauen auswärtiger und erbländischer Handelsleute sehr gehoben. Gebrechen, die sich etwa zeigten, könnten ja beseitigt werden. „Der bloße Gedanke, die Malteser- und Deutsch-Ordensgerichtsbarkeit zu kassieren, zeigt schon, daß man sich noch nicht die Mühe gab, notwendige Umstände zu überlegen. Es bestehen hierüber feierliche Kompaktaten mit den Orden und erst vor wenig Jahren ausgesetzte Privilegial-Zusicherungen. Mit einem Federstrich läßt sich dies nicht über den Haufen werfen . . . Die Appellation von den hiesigen Consistoriis an die Regierung vorzuschreiben, sei unzulässig, und mit den Passauer Privileg unvereinbar . . . Das Fiskalgericht, oder hier in Wien die Justizbanko-Deputation der Regierung in Appellatorio unterzuordnen, und also anstatt der bisherigen zwei, künftig in allen solchen Rechtsachen drei Instanzen zu schaffen, könnte ich niemals anraten . . . Ubrigens ist das Banko-Institutum eine so heilige Sache, daß sich nicht das mindeste ändern läßt (!) . . .“ Trotz aller Bedenken — meint übrigens v. Coehrs — „läßt sich der Gedanke, die vielfältigen Gerichtsinstanzen dahier und in den Ländern zu vermindern, auch das Forum so verschiedener Gattung von Leuten in ein besseres Verhältnis zu bringen und die Gerichtszüge ad superiores instantias zu regulieren, keineswegs verwerfen“. Coehrs beantragt daher, über den Vorschlag die Länder- und Hofstellen zu vernehmen.

v. Gebler findet, daß der Vorschlag der Kompilationskommission mit ihrer eigentlichen Bestimmung, ein Gesetzbuch und eine Gerichtsordnung zu entwerfen, keinen Zusammenhang hat. Die Gerichtsinstanzen und das Forum eines jeden können bei aller Veränderung der Gesetze und des Ordinis judiciarii bleiben, wie sie nach den Verfassungen jedes Landes und nach den Privilegiis und Compactatis bestehen. „Die Bedenken des ersten Voti ließen sich noch

vermehrten und scheint mir unter andern die Zuteilung des *Fori privilegiati* der Landesmitglieder an so viele andere Parteien und die hieraus notwendig folgende ganz andere Bestellung dieses Gerichtes den größten Beschwerlichkeiten zu unterliegen" . . .

v. Stupan tritt Geblers Ansichten entgegen. Er meint, die Kompilationskommission sehe mit Recht darauf, daß bei der allgemeinen Gerichtsordnung bestimmt werde, „wohin jede Person und respektive die Streitsache gehörig, welches bei anderen Gerichtsordnungen gleich anfänglich angezeigt zu werden pflegt“. Ubrigens ist er gleichfalls für Anhörung der Hof- und Länderstellen, während Graf Hahfeld im Interesse rascherer Erledigung dafür ist, daß von den Länderstellen nur die niederösterreichischen gehört werden, da es sich ja zunächst nur um Niederösterreich handle.

Kaiser Josef als Mitregent entschied in diesem Sinne. Er sandte die „sehr wohl verfaßte Nota“ der Kompilationskommission an die Hofkanzlei zu dem Ende, daß über den Inhalt derselben einverständlich mit der Obersten Justizstelle die niederöst. Behörden vernommen und die Gutachten binnen drei Monaten vorgelegt werden. Diese Gutachten wurden in der Zeit vom Februar bis April 1776 erstattet und von der Hofkanzlei mit a. u. Vortrag vom 12. April 1776 der Kaiserin unterbreitet.

Am belehrendsten vielleicht ist das Gutachten der niederöst. Regierung. Es ist um so schärfer gefaßt, als ja der vorgelegte Plan, ganz so wie die Josefische Reform, der niederöst. Regierung die Justiz in erster Instanz völlig entzog, die alte Regierung also um ihre Existenz kämpfte. Im Gutachten heißt es: „Das wesentlichste des neuen Planes liege darin, daß die ganze Bevölkerung in Adelige und Unadelige abgeteilt würde, und die ersteren dem Landrechte, die letzteren dem Stadtrat gerichtlich unterstehen sollen.“

In der That war dies ja auch ein Grundprinzip der späteren Josefischen Jurisdiktionsnormen. Hören wir nun die niederöst. Regierung. Sie meint: „Die Erfindung dieses sehr einfachen Vorschlags mag wohl dem Urheber nicht viel Mühe gekostet haben.“ Der Vorschlag greife aber gewalttätig in erworbene Rechte. Die Gerichtsbarkeit sei in diesem Lande nach den verschiedenen persönlichen Eigenschaften, Freiheiten, Immunitäten, Exemptionen und Prätogativen der geistlichen und weltlichen Stände, Orden, Kommunitäten, teils aus

den Quellen der geschriebenen und gemeinen Rechte, theils aus jenen der Landesverfassung, nach gründlichster Überlegung mit Fleiß und Vorsicht bestimmt. Sie sei durch vielfältige Verträge, Prozesse, öffentliche Anordnungen, Normalgesetze und gerichtliche Aussprüche bestätigt. Die geplante Änderung könne also ohne gewaltsame Zerstörung von Rechtsgrundlagen nimmermehr bewerkstelligt werden. Durch die Neuordnung würden Menschen verschiedener Kondition, Bedienstung, Amtierung, Verrichtung, Charakters unter die Gerichtsbarkeit einer einzigen Stelle gezwungen. „Sollen die untergeordneten Beamten nicht mehr bei der eigenen Gerichtsstelle ihres Amtes, die Dienstleute nicht mehr beim Forum ihres Herrn behandelt werden, so würden zwischen manchen ansehnlicheren Beamten oder ehrbaren, obschon nicht adeligen Personen und zwischen Leuten der niedrigsten Gattung alle Unterschiedszeichen verlöschen, die Rangordnung zerrüttet, das Ansehen der Obrigkeit geschwächt, die Subordination der Amtspersonen zerstört, das Band der Unterwürfigkeit und Einigkeit zwischen Vorsteher und Untergebenen, Herren und Dienern getrennt und die ganze bisherige Verfassung umgestoßen werden“. Und wozu diese Umwälzung? Die Justizpflege habe bisher ganz gut funktioniert, der neue Plan bringe nichts besseres an Stelle der bestehenden Ordnung, sondern „nur einen Schwall unermesslicher Arbeit für das Landrecht, den Stadtrat und das Stadtgericht“.⁵

Es folgen noch ebenso abfällige Bemerkungen über die geplante Aufhebung des Obersten Hofmarschallischen Gerichts, während die Aufhebung des Wassergrafen-, Spiel- und Hansgrafenamtes sich am ehesten rechtfertigen ließe; dagegen sei das Wechselgericht als besondere Instanz unentbehrlich. Bezüglich der geistlichen Gerichtsbarkeit und derjenigen des Universitätsgerichts wird auf die Gutachten dieser Instanzen verwiesen.

⁵ Es sei unbegreiflich, wie der Verfasser des Planes auf eine so seltsame Einteilung verfallen und die Prälaten und geistlichen Landstände, dann die landesfürstlichen Städte und Märkte dem Landrecht habe zuteilen können. Beide Kategorien seien in *oeconomicis et politicis* der Regierung unterworfen, ihr Wohl und ihre Aufnahme seien gleichfalls von der Regierung abhängig; die Vorsteher der landesfürstlichen Ortschaften werden *ex natura rei* von der Regierung, als der Repräsentantin des Landesfürsten in Pflicht genommen und mit der peinlichen und bürgerlichen Gerichtsbarkeit begabt. „Was für ein vernünftiger Grund also, um Prälaten und landesfürstliche Städte und Märkte *quoad jurisdictionem personalem* oder vielleicht auch *realem* von der Regierung abzusondern?“

Die Hofkanzlei ihrerseits lobt in ihrem a. u. Vortrag dieses Gutachten der niederöst. Regierung als „sehr gründlich“. Sie berichtet, sie habe dasselbe der Obersten Justizstelle zur Äußerung gegeben und auch diese habe den Vorschlag für bedenklich und nicht ohne Nachteil für die Justiz erklärt. Sie habe darauf verwiesen, daß nur das Landrecht und das Stadtgericht ihn nicht ganz verwerflich fanden, aber diese einzelnen Gerichte hätten sich dabei um den Zusammenhang des Ganzen nicht gekümmert, übrigens im einzelnen so vieles bedenklich gefunden, daß ihr Gutachten einer einmütigen Verwerfung gleichkomme. Die Oberste Justizstelle selbst sei der Ansicht, daß der bloße Umstand, ob einer nobilitiert sei oder nicht, niemals der Maßstab der Gerichtsbarkeit allein sein kann. Der Zufall der Geburt sei zu gleichgiltig, als daß er alle Rücksicht auf das Amt und die Bedienstung ausschließen sollte. Es gehe auch nicht an, daß der geringste Beamte, weil er adelig ist, der obersten Klasse, sein würdiger Vorgesetzter aber, der keinen Adelsbrief hat, der niedrigsten Klasse beigezählt und dem Stadtgericht untergeordnet werde.

Die Hofkanzlei zieht dann die Summe aus dem Gutachten „aller einvernommenen subordinierten Gerichtsstellen“. Fast alle hätten die vorgeschlagene Konzentrierung nach sehr gründlicher Beurteilung für schädlich befunden. „Der Beifall des Landrechts hat seinen Grund wohl in der ihm zugemeinten Erweiterung der Gerichtsbarkeit“.

Hierauf bespricht die Hofkanzlei selbst den Vorschlag und nimmt die alte Gerichtsverfassung in Schutz. Sie meint: Die geistlichen Landstände sind seit uralten Zeiten wegen der Stiftgüter, die sie durch die Pietät der österreichischen Regenten erlangt haben, allein dem Landesfürsten unterworfen gewesen und in dessen Schutz gestanden; daher waren sie auch der niederöst. Regierung unterworfen. Die geadelten geistlichen Personen, wie die Kompilationskommission es will, von ihrer rechtmäßigen Instanz abzureißen, wird ganz gewiß eben sowie die geplante „Abziehung der Entscheidung über die Gültigkeit der Sponsalien von dem geistlichen Gericht und die Errichtung eines Appellationsgerichts aus geistlichen und weltlichen Richtern in pure Spiritualibus und Sakramentalsachen, und endlich der Zug nach Hof mithin ad forum saeculare mit gänzlicher Präterierung der päpstlichen Nunziatur und des Apostolischen Stuhls, die wichtigsten und unangenehmsten Weiterungen mit den Consistoriis und selbst mit dem römischen Hofe nach sich ziehen. Daß die Justiz über die landes-

fürstlichen Städte und Märkte der Regierung entzogen wird, der sie in politischer Beziehung unterstehen, kann nur ihren gänzlichen Umsturz und ihre gänzliche Kontributionsunfähigkeit herbeirufen. Die Universität wird ihre uralten, von jeher durch ah. Landesfürsten kräftigst unterstützten Privilegien und Gerechtfame mit Nachdruck geltend zu machen suchen. Gleiches ist von den anderen kleinen Instanzen zu erwarten. Das Wechselgericht ist als besonderes Forum für das Cambiale unentbehrlich. Es ist bekannt, daß in allen Staaten Europas wegen des öffentlichen Kredits und Glaubens ein eigenes Merkantil- und Wechselgericht besteht, und daß das so sehr emporzubringende Kommerziale ein besonderes Forum erheischt. Kaiserin Maria Theresia habe es zwar 1750 der niederöst. Regierung einverleibt, aber 1763 wegen verschiedener Gebrechen, Justizverzögerung und anderer triftiger Ursachen in den vorigen Stand zu setzen, für nötig befunden. Nun solle dieses wenig oder gar nichts kostende Gericht dem Stadtgericht, Magistrat, oder wem immer inkorporiert werden. Was das Oberste Hofmarschallische Gericht angeht, so wird es sich am besten selbst verteidigen. Es besteht seit Jahrhunderten als ausnehmende Zierde der größten Weltmonarchie, als Gericht über alle unmittelbaren Hofdiener. Im Jahre 1794 wurde es in Rücksicht auf die Judicialia, mit alleiniger Ausnahme des Quartieramts, dann der fremden Minister, Gesandten und Residenten, der niederöst. Regierung übertragen, aber im Jahre 1763 aus verschiedenen erheblichen Betrachtungen mit größter Mühe und Ausgaben wieder hergestellt und in den vorigen oder noch einen besseren Glanz versetzt. Jetzt soll es wieder auf einmal sogar dem Landrecht, also einer der Regierung subordinierten Stelle, alles übrige Hof- und Dikasterialpersonal aber dem Foro Civico unterzogen werden! Ob dies leicht angehen, oder mit dem ah. Landesfürsten in ökonomischer und judizieller Hinsicht verträglich ist, sei sehr zu bezweifeln.

Weiter werde beantragt, daß von jeder Erkenntnis der ersten Instanz die Appellation zur Regierung ohne Ausnahme statthaben sollte. Darin liege aber eine Hemmung der Justiz. Ferner soll bei Bestätigung des ersten Urteils im Appellationsweg keine Revisio actorum mehr gestattet sein, aber niemandem sollte der Weg ad Thronum versperrt werden. Zwar gilt der Grundsatz, daß contra duas comformes keine Revision gestattet sei, in den böhmischen Ländern; er gilt aber nicht in den österreichischen Ländern.

Aus diesen und anderen Gründen ist die Hofkanzlei per eminenter majora von der Untunlichkeit des Vorschlags, von seiner Undurchführbarkeit ohne Zerrüttung und Verzögerung der Justiz, ohne Umkehrung der heilsamen alten Verfassung vollkommen überzeugt.

Aber das Protokoll fügt sehr beachtenswerterweise hinzu, daß die Hofräte v. Martini, v. Heinke und v. Eger ihre Vota zugunsten des Vorschlags abgaben, und auch die energische Begründung ihres Sonderstandpunktes ist uns im Protokoll überliefert.⁶

Der vom 12. April 1776 datierte a. u. Vortrag der Hofkanzlei wurde nun abermals dem Staatsrat zur Begutachtung vorgelegt und es findet ein nochmaliger Schriftenwechsel statt, in welchem die Behörden auf ihrem ablehnenden Standpunkte beharren.

Die Kaiserin war offenbar durch diese Widerstände an der Zweckmäßigkeit des Planes von Froidevo irre geworden. Sie beauftragte den Staatsminister Grafen Haßfeld, die Frage einer nochmaligen Prüfung zu unterziehen. Dieser erstattete am 24. August 1776 einen umständlichen Vortrag, in welchem er die bisherigen Beratungen über den Gegenstand bespricht und zum Ergebnisse kommt, daß die Durchführung des Planes die größten Schwierigkeiten bereiten und eigentlich doch nur eine halbe Maßregel bedeuten würde. Bei den Maximen, die der Plan in sich berge, hätte es nicht viel Unterschied

⁶ Das Protokoll führt an, die genannten Hofräte hätten sich für den Vorschlag erklärt: 1. weil der Vorschlag viel einfacher als die gegenwärtig ziemlich verwirrten Verhältnisse der Gerichtsstellen; 2. weil die vorgebrachten Anstände nur äußerliche Beschwerlichkeiten derjenigen zum Grunde haben, welche Hand anzulegen schuldig wären, das gute Werk in eine gute Konsistenz zu bringen; 3. weil viele Gegenstände dabei sind, die wahrhafte und nützlich anzunehmende Principia voraussetzen, welche zu verwerfen es schon genug an dem ist, daß sie für eine Neuerung gehalten werden und dem alten Gebrauche entgegenstehen; 4. weil es endlich in der That für Geschäfte nicht nützlich wäre, wenn man wegen äußerlicher Beschwerlichkeiten ein im Grunde als all-gemein vorteilhaft in die Augen fallendes Werk so schlechthin verwerfen, oder wenigstens nicht soweit gelten lassen wollte, als das Nützliche anwendbar ist; 5. das natürlichste ist demnach hierin: Womit der k. k. Kompilationskommission und dem Verfasser des Vorschlags diese meistens gar nicht unübersteiglichen Schwierigkeiten kommuniziert werden, auf daß dieselben die Mittel vorschlagen, wodurch am leichtesten ausgemangelt werden könne, um so mehr als man in den Einwendungen so große Erhebung vieler nichts bedeutender Anstände sieht, die nicht undeutlich eine Abneigung überhaupt gegen die Veränderung zeigen. Jedermann weiß aber, wie vieles zur öffentlichen Ruhe, zur Verminderung der Inzidentalsprozesse und hundert anderer Verwirrungen beitrage und nichts ist dem Staate vorteilhafter als *Simplicitas Ordinis Judiciarii et Judiciorum*.

gemacht, „wenn gar auf die gänzliche Aufhebung des Hofgerichts, der Universitätsgerichtsbarkeit, der Justizbanko-Deputation oder des künftigen Fiskalgerichts, sowie der geistlichen Gerichte angetragen, und für alle Judizialgeschäfte nur eine, oder höchstens zwei Instanzen aufgestellt worden wären. Wenigstens hätte der Vorschlag etwas ganz Neues und die Grundlage einer wahren Vereinfachung hergestellt.

Der Hauptgrund für die geplante Änderung liege in der Bestimmung der allgemeinen Gerichtsordnung, daß es für jede Streitsache drei Instanzen gebe, das Revisorium aber nur bei zwei ungleichen Sprüchen eintritt. Wenn diese Bestimmung durchgeführt werden soll, so müßte allerdings die Regierung von der ersten Instanz ganz entledigt und für die Justizbanko-Deputation oder das Fiskalgericht, dann für das Oberste Hofmarschallamt ein neues Appellatorium geschaffen werden. Haßfeld hält es für möglich, dies mit viel geringerer Zerrüttung des Gerichtswesens zu erreichen, ist aber auch der Meinung, daß es eventuell besser sei, auf den Grundsatz zu verzichten, als die „beantragte Umwälzung im Gerichtswesen einer großen Monarchie vorzunehmen, in welcher die Verschiedenheit der Stände und die Verbindung vieler Länder die Ursache der verschiedenen Gerichtsbarkeiten geworden ist, die teils auf alten Verfassungen, teils auf Verträgen beruhen“.

Dabei blieb es vorerst. Die Kaiserin schrieb auf das Schriftstück des Grafen Haßfeld am 24. August 1776 die Worte: „Werde nach seinem Antrag es bei dem alten lassen“, und im gleichen Sinne erging auch die kaiserliche Resolution an die Kompilationskommission. Es sollte also in der Hauptsache bei der bestehenden Gerichtsverfassung bleiben. Wie man dies mit der vorbereiteten allgemeinen Gerichtsordnung in Einklang bringen wollte, darüber fehlt jede Andeutung.

Kaiser Josef aber, der als Mitregent an diesen Verhandlungen tätigen Anteil genommen hatte, verfaßte damals eine Art Promemoria, in welchem es heißt: Es mag unnütz erscheinen . . . „nachdem Ihre Mt. Ihre Willensmeinung schon erkennen zu geben haben, eine weitere Vorstellung zu machen“ . . . Trotzdem könne er sich nicht enthalten, noch einmal diejenigen Ursachen kurz anzuführen, welche ihm den Vorschlag der Kodifikationskommission „alle Zeit für erwünscht erscheinen lassen“. Der Kaiser rühmt hierauf die Vorzüge des Plans. Der Plan sei einfach, billig (im Sinne von *aequitas*), er befördere

die Gleichheit aller und die Justiz, und sei einer vernünftigen Regierungsform angemessen.⁷

Graf Haxfeld beharrte seinerseits in einer neuerlichen Eingabe vom 27. November 1776 auf seiner Meinung und suchte sie neuerlich zu begründen. Auch hierauf blieb Kaiser Josef, als Mitregent, die Antwort nicht schuldig. Er schrieb am 28. November 1776 eigenhändig folgendes nieder: „Bei nochmaliger Überlesung des Grafen Haxfelds Meinung finde ich Wörter, aber nichts, was mich von meiner Meinung könnte abwendig machen. Man muß oder (entweder) alles beim alten lassen, oder standhaft diesen neuen Vorschlag des Froidevaux annehmen und ausführen, der gewiß der beste ist. Von der neuen Modalität, so Graf Haxfeld vorschlägt, ist gar kein Gebrauch zu machen“.

So enden die Bemühungen um eine neue Gerichtsverfassung unter Kaiserin Maria Theresia mit dem Siege des alten Rechtszustandes. Aber die Vorarbeiten waren nicht umsonst geschehen. Sofort mit dem Regierungsantritt Kaiser Josefs wurde die Reform neuerlich in Angriff genommen.

⁷ „Note G. Mt. des Kaisers Josef über die Vorschläge der Kompilationskommission. (Staatr. A. ad Nr. 782, 18. November 1776.) . . . 1^o Ihr Vorschlag ist einfach, denn ein jeder weiß gewiß, wo er hinführo wird klagen und beklagt werden können, dieses hebt alle *Collisiones* und *Exceptiones fori* auf. 2^o Er ist billig, denn es werden dem geringsten wie dem vornehmsten drei *fora*, nämlich die erste Instanz, das Appellatorium und Revisorium eingeräumt, welches jetzt nicht ist. 3^o Er hat eine Gleichheit, die in Justizsachen sehr auf die Gemüther wirkend ist, nämlich der Hofbediente wird wie ein anderer in seiner Classe behandelt, und so auch der Geistliche außer seinen Amtssachen als ein Mitbürger angesehen. 4^o Er ist der Beförderung der Justiz sehr gedeiulich, denn da keine Collision der Stellen und (keine) zwischen ihnen wechselnde Noten und Schriften zur Soutenirung ihrer Rechte unterlaufen müssen, so werden die armen Partheien nicht so prottabiert und von Advokaten herumgezogen werden können. 5^o Er ist einer vernünftigen Regierungsform angemessen, da bei der ersten Instanz häufigere Beamte und Richter zur Instruierung, bei denen Obren Instanzen aber immer weniger zustehen kommen. Die Regierung bekommete auch dadurch die wahre Gestalt einer Appellation und würde ihr *Modus procedendi* ganz anders als jetzt, wo er wahrhaft spöttlich in *re et forma* ist, eingerichtet.

Dieses sind in kurzem die Hauptursachen, warum ich ohnbedenklich die Ergreifung dieses Vorschlags ohne Restriction, wie er liegt, anzurathen, mich schuldig erachte; er wird auch können ärarialisch wohlfeiler werden, da er weniger hoch besoldete, aber mehr mindere (Räthe) erfordert wird. Joseph, Corr.“. (Die mit gesperrtem Druck versehenen Worte sind auch in der Vorlage unterstrichen.)

IV.

Die Entstehung der Josefinitischen Jurisdiktionsnormen für Osterreich unter und ob der Enns.

Als Kaiser Josef II. im November 1780 die Regierung antrat, war die sistierte allgemeine Gerichtsordnung noch immer nicht fertiggestellt. Die Kaiserin hatte am 31. April 1779 neuerlich eine „Deputation“ unter Vorsitz des Grafen Cavriani eingesetzt, welche den Entwurf überprüfen und den Verfasser desselben, v. Froidevo, zur diensamen „Erläuterung“ beiziehen sollte.¹ Die damals angeregte Vorfrage, ob die Erlassung einer allgemeinen Gerichtsordnung bei der vorhandenen großen Verschiedenheit der Gerichte rätlich und möglich sei, wurde von Cavriani nicht zugelassen, da die Kaiserin die unbedingte Beratung in der Deputation anbefohlen habe. Die Beschlüsse der Deputation sollten wieder der Kompilationskommission vorgelegt werden, und über die Differenzen beider Kommissionen hatte eine besondere staatsrätliche Kommission unter Vorsitz des Grafen Hasfeld zu entscheiden.

In diesen schwerfälligen Apparat griff Kaiser Josef sofort mit energischer Hand ein. Er hob am 25. Januar 1781 sowohl die Deputation, wie die staatsrätliche Kommission auf und verstärkte die unter Vorsitz des Grafen Sinzendorf tagende Kompilationskommission durch Zuordnung des Grafen Cavriani und des Hofrates v. Kees.² Dadurch wurde die Beratung der allgemeinen Gerichtsordnung ungemein vereinfacht und einem raschen Abschluß zugeführt.

¹ v. Canstein a. D. I. Bd. S. 172 ff.; Hoß-Bidermann a. D. S. 225 ff.

² Auf die Zuziehung von Hofrat von Kees wurde deshalb besonderer Wert gelegt, weil derselbe schon in der „Deputation“ zum Referenten bestimmt war. Deshalb schein es — wie gesagt wird — angemessen, ihm auch in der Kompilationskommission das Referat zu übergeben; er sei dazu vollkommen vorbereitet. Vgl. Staatsratsakten n. 314 und n. 156, wo näheres über diese Vorgänge zu finden ist. Über die großen Verdienste dieses hervorragenden Mannes um die damaligen Justizreformen, besonders auch um die Josefinitische Gerichtsreform sowie über dessen Persönlichkeit vgl. neuestens J. K. Binder und H. Guchomel, in der bereits zitierten Festschrift zur Jahrhundertfeier des ABGB. I. Bd. S. 355 ff.

Nur in zweifelhaften Fragen wurde vom Kaiser das Votum des Staatsrats eingeholt, der den Entwurf wiederholt gegen die Anfechtungen der Obersten Justizstelle in Schutz nahm.³

Am 1. Mai 1781 erschien das Patent, durch welches die allgemeine Gerichtsordnung mit Wirksamkeit vom 1. Januar 1782 kundgemacht wurde.

Unter diesen Umständen erschien die bereits unter Maria Theresia erörterte Neuordnung der Gerichtsstellen um so dringender, weil von maßgebenden Männern die Durchführung des neuen Verfahrens ohne gleichzeitige Änderung der Gerichtsverfassung für unmöglich erklärt wurde.

In der That gelang es innerhalb zweier Jahre auch dieses große Werk zum Abschluß zu bringen. Welcher Kämpfe dies bedurfte und welche Schwierigkeit sich hier Kaiser Josef durch seine immer weiter ausgreifenden Pläne selbst bereitet hat, soll hier aktenmäßig gezeigt werden. Die damalige Umgestaltung des adeligen Landrechts steht mit diesen Bemühungen in unlöslichem Zusammenhang.

Noch bei Lebzeiten der Kaiserin hatte ein Anonymus ein Gutachten überreicht,⁴ das den Plan der Kodifikationskommission vom Jahre 1775 an Radikalismus weit übertraf, und dessen Grundgedanken sich — wie sich zeigen wird — Kaiser Josef in einem späteren Stadium zu eigen gemacht hat. Hiernach sollten „nur zwei erste Instanzen bestellt werden, die eine für den Adel, die zweite für die Unadeligen, unter der Benennung eines adeligen, respektive eines bürgerlichen Gerichts“. Von diesen sollte der Zug an ein Appellationstribunal gehen, das als solches zugleich auch in peinlichen Fällen fungiert. Eine Revision durch die Oberste Justizstelle dürfe nur eintreten, wenn die Urteile in den beiden ersten Instanzen nicht übereinstimmen. Die Geistlichkeit, „als zum Adel gehörig“, solle dem adeligen Forum unterliegen und bei den geistlichen Konsistorien sollen bloß die *materiae sacramenti et spiritualia* belassen werden, „wo sodann die Bischöfe sich nicht beschweren können, weil ja auch der-

³ Die Staatsratsakten enthalten in dieser Hinsicht sehr wertvolles bisher unbekanntes Material.

⁴ Vgl. über diesen noch bei Lebzeiten der Kaiserin Maria Theresia überreichten Plan des Anonymus die „Anmerkungen“ in Staatsr. Akten sub n. 2042 ad n. 1782 und die Äußerungen der Kompilationskommission darüber vom 14. Juni 1780 ibidem n. 2042.

malen viele geistliche Personen unter die weltliche Regierung, die Bischöfe selbst und andere Geistliche, so geheime Räte sind, unter das Oberste Hofmarschallgericht gehören." Alle Sondergerichte sollen aufgehoben werden.

Nicht bloß die Kompilationskommission, sondern auch der Staatsrat sprachen sich gegen diese Anträge aus.⁵ v. Coehr tadelte, daß den Consistoriis gar keine Jurisdiktion über die Geistlichkeit bleibe, und daß die Gerichtsbarkeit der Universität aufgehoben werden solle. Er fügt hinzu: „Die Kompilationskommission erkennt selbst, daß der Anonymus zu weit gegangen sei, und meines Erachtens hat sie solches klar erwiesen, wie es schon von selbst einleuchtend erscheint.“ Was den eigenen Plan der Kompilationskommission aus dem Jahre 1775 betrifft, so beruft sich v. Coehr auf sein vor fünf Jahren abgegebenes Votum. Die Idee einer Verminderung der Gerichte sei aber nicht abzuweisen. Am besten wäre es, die zur Berichtigung der allgemeinen Gerichtsordnung bestehende Kommission damit zu befassen.

Die Resolution Kaiser Josefs, die hierauf am 15. Dezember 1780 erging,⁶ stand den Anträgen des Anonymus sehr nahe. Sie sagt zunächst folgendes: „Da die richtige Ausmessung der Gerichtsbarkeiten einen wesentlichen Teil der Gerichtsordnung ausmacht, so ist vornehmlich darauf fürzudenken, womit in der neuen Gerichtsordnung eine allgemeine sichere Cynosur über die *competentia fori* bestimmt werde.“

Kaiser Josef wünschte also — wie es scheint — daß die Bestimmungen über die Gerichtsverfassung in die Allgemeine Gerichtsordnung aufgenommen werden. Er verweist ferner darauf, daß vor fünf Jahren von der Kompilationskommission ein Plan zur Einteilung der hiesigen Gerichtsstellen ausgearbeitet worden sei, und verlangt, daß die Kompilationskommission diesen Plan ihren Beratungen zugrunde lege. Überhaupt habe aber die Kommission „bei der Ausarbeitung ihr Augenmerk darauf zu richten, daß durchaus nur Ein bürgerliches und Ein *forum nobilium* allein, ohne Ausnahme zur ersten Instanz festgesetzt werden möge.“

Wir sehen, daß Kaiser Josef die Grundidee, zu der er sich als Korregent schon im Jahre 1776 bekannt hatte, die er aber wegen Widerstrebens der Kaiserin zurückstellen mußte, nun wieder aufnimmt.

⁵ Staatsr. Akten, *ibidem*, Votum vom 19. Dezember 1780.

⁶ Staatsr. Akten, *ibidem*.

Im März 1781 wird der Staatsrat um sein Gutachten befragt, ob nicht die Oberste Justizstelle zu geeigneten Vorschlägen aufzufordern sei, damit die neue Einrichtung der Gerichte mit 1. November 1781 gleichförmig in allen Ländern in Geltung trete.⁷ Als Grundsätze hätten zu gelten, daß jeder nur drei Instanzen habe (nämlich eine erste, eine Appellation und eine Revision, wenn nicht *duae conformes* vorliegen); und daß in der ersten Instanz nur ein Unterschied zwischen adeligen und unadeligen Gerichten sein soll. Die gleichförmige *Cynsur* müßte sein, daß in jeder Provinz, wo eigene Stände sind, eine Art von Landgericht, oder Landrecht *pro prima instantia nobilium*, so wie die Magistrate *pro instantia civica* zu verbleiben hätten⁸; daß ferner für die Provinzen sechs Appellationen zu Prag, Brünn, Lemberg, Wien, Graz und Innsbruck zu errichten wären.

Ganz auffallend ist nunmehr das Verhalten der Staatsratmitglieder, die jetzt, da sie den energischen Willen des Kaisers wahrnehmen, sich ganz anders stellen, als bisher.

Freiherr v. Loeht findet nun plötzlich⁹: „Die Uniformierung der Verfassung der Gerichtsstellen bleibt immer so erwünscht, als nöthig, nachdem die Gerichtsordnung auch gleichförmig vorgeschrieben wird“⁹. . . Was die hiesige Residenz betrifft, so arbeite die Kommissionskommission bereits den Plan aus, wie außer den beiden Hauptforis *pro nobilibus et non nobilibus* alle andern aufzuheben seien. Freih. v. Sebler findet, daß nur in Böhmen Schwierigkeiten vor-

⁷ Staatsr. Akten 1781, n. 551, 14. März.

⁸ Votum vom 7. März 1781, ibidem.

⁹ Allerdings meint er: „Die Ausführung dieser Systeme führt in Böhmen eine Totaländerung in der bisherigen Gerichtsverfassung aber keine unübersteiglichen Schwierigkeiten herbei. Das Landrecht in Böhmen und Mähren hat bekanntlich keine beständigen Sitzungen, sondern nur zu gewissen Jahreszeiten: die Räte sind auch nicht besoldet. Wenn aber ein ordentliches und beständig versammeltes Dikasterium daraus formiert wird, dürfte hierwegen eine andere Vorsehung nötig werden. Das Appellationsgericht ist demalen nur der Oberrichter von denen bürgerlichen Untergerichten und derlei *Causis in Appellatorio*. Würde nun künftig auch der Zug vom Landrecht zur Appellation, als zweiter Instanz, gehen, so wäre nur der Appellationskammer in ihrer inneren Verfassung eine andere Gestalt zu geben, was aber keine besonderen Kosten machen dürfte.“

„Auch bei den Landrechten in Innerösterreich und Tyrol wird, um ein beständig versammeltes *Judicium formatum* daraus zu machen, eine anderweitige Einrichtung nötig werden. Aber diese Gegenstände insbesondere hätte die Oberste Justizstelle Gutachten zu erstatten . . .“

liegen, aber der Kaiser müsse eben sagen, daß die „*quaestio an*“ schon entschieden sei. Ähnlich votiert v. Kresel.

Am auffallendsten ist der Stimmungswechsel beim Grafen Hasfeld, der die Ansicht äußert, daß auch in Böhmen sich die Sache einleiten lasse, nur die Besoldungsfrage müsse gelöst werden. „Alles scheint schon bei der Kompilationskommission unter der Feder . . . was in Oesterreich geschieht, wird auch in den Ländern zur Richtschnur dienen können, denn es wird hauptsächlich auf die Unterwerfung der Geistlichkeit unter die weltlichen Gerichte und auf die Unterwerfung der Studenten und Universitätsmitglieder unter die städtischen Magistrate ankommen.“ Graf Hasfeld meint auch, man solle zunächst keine Erlässe an die übrigen Länder senden: „Dasjenige, was C. Mt. für Oesterreich entscheiden werde, muß den übrigen Ländern befehlswise mitgegeben werden. Nur über außerordentliche Umstände, welche sich außer Tyrol und Vorderösterreich schwerlich ereignen, könnten ihnen Erinnerungen gestattet werden.“ So urteilte jetzt derselbe Hasfeld, dessen ablehnendes Verhalten im Jahre 1776 für die Kaiserin hauptsächlich bestimmend war.

Unter solchen Umständen kann es nicht wundernehmen, daß Kaiser Josef an Grafen Sinzendorf, den Präsidenten der Kompilationskommission ein Handschreiben richtete, das die Grundsätze für die neue Gerichtsverfassung, die mit 1. November 1781 den Anfang nehmen sollte, neuerlich einschärft und nähere Direktiven hinzufügte, die wesentlich aus den Voten der Staatsräte geschöpft werden.¹⁰

Da die allgemeine Gerichtsordnung — wie bereits erwähnt wurde — am 1. Mai 1781 mit Wirksamkeit vom 1. Januar 1782 kundgemacht worden war, ging also jetzt die Absicht dahin, die Ge-

¹⁰ Das wichtige Handschreiben (Staatsr. A. *ibidem*) bemerkt demgemäß auch, der Entwurf habe noch vornehmlich auf die Abänderung Bedacht zu nehmen, „die sich hieraus in der Verfassung der in einigen Ländern nur zu gewissen Jahreszeiten dormalen zusammensitzenden Landrechte ergibt, damit nämlich diese Fora in die Gestalt eines beständig sich versammelten Gerichtes gesehet, und dabei zur Ersparung neuer Personal-Bestellungen vorzüglich die Besißer und Räte der aufzuheben kommenden Nebengerichte, wie in Boheim des Lehentrechts, Burggrafenrechts, mit angewendet werden“ . . . Das Handschreiben schließt mit den Worten: „Es wird ferners mit dieser Einleitung die gleiche Vorschrift zugleich im Vollzug zu bringen sein, daß außer den bestimmten Instanzen alle andern Fora und Jurisdictionen sowie es hier geschiehet auch allenthalben in den Ländern auf einmal aufzuhören haben werden; worauf also unter einstens in dem Entwurf der Bedacht zu richten sein wird.“ (*Ibidem*.)

richtsreform noch vor diesem Termin ins Leben treten zu lassen. Aus einem später noch zu erwähnenden Votum von Martini¹¹ läßt sich sogar folgern, daß man neuerlich die Absicht gehabt hatte, die Vorschriften über die Gerichtsverfassung der Gerichtsordnung anzuschließen, aber infolge der Schwierigkeiten, welche dieser Gegenstand darbot, davon abkam.

Die Kompilationskommission legte nun in den folgenden Monaten die vom Hofrat v. Keesch vorbereiteten Entwürfe¹² dem Staatsrat, respektive einer besonderen Kommission desselben vor, und die Staatsräte erstatteten ihr Votum über die wichtigsten Veränderungen, die geplant waren. Erörtert wurde im April 1781 die Aufhebung des privilegierten Gerichtsstandes des Klerus, der Universität und des Fiskus, sowie die Bestimmung, daß in Streitsachen des Fiskus ein Kameralrepräsentant zuzuziehen sei.¹³ Es waren durchwegs Rechts-sachen in Frage, die dem Landrecht, eventuell dem Stadtmagistrat zugewiesen werden sollten. Die weitere Anordnung, daß auch Streit-sachen zwischen Herrschaften und Grunduntertanen dem Landrecht zugehören sollten, wurden allerdings in der Kompilationskommission von Froidevo und im Staatsrat vom Grafen Hahsfeld wegen der Zusammensetzung des Landrechts angefochten,¹⁴ aber dieses Argument

¹¹ Vgl. den Text zu den Anmerkungen 6 und 38.

¹² Staatsr. Akten vom Jahre 1781, 16. August, n. 1911 . . . Im Vortrag der Kompilationskommission wird erzählt, v. Keesch, der bei der Kompilationskommission angestellte Referent, habe im Verfolg der von k. Mt. aufgestellten Grundsätze ein sehr weitläufiges Elaborat verfaßt, das aus 450 Punkten bestehe, auf Grund dessen die Kommission ihr „sehr weitschichtiges Protokoll“ verfaßt hat, das nun dem Staatsrat zur Begutachtung vorlag.

¹³ Hoch-Bidermann, S. 235; vgl. damit Staatsr. Akten n. 907 für das Jahr 1781.

¹⁴ In der Kompilationskommission war nur Regierungsrat v. Froidevo dagegen, daß die Grundherrschaften vom Untertan beim Landrecht zu beklagen seien, „dessen Mitglieder darin nie unbefangen sind.“ Er schlug anstatt dessen das Kreisamt als Forum vor. Alle übrigen Stimmen blieben aber beim Text. Im Staatsrat sprach sich Graf Hahsfeld für die Aufrechterhaltung des Fiskalgerichts und der *Consesse summi principis* aus. Deren Aufrechterhaltung sei besonders in *Causis subditorum* nötig. „Es ist hart, ihre (der Untertanen) wider die Herren habenden Strittigkeiten durch solche Leute entscheiden zu lassen, die (selbst) Untertanen besitzen oder solche zu besitzen fähig sind . . . collisiones instantiae zu vermeiden, sei der Endzweck der „Zusammenziehung“. Aber die Erfahrung habe gezeigt, daß solche Kollisionen durch Konfesse nicht erwachsen. Auch Fürst Kaunitz wünschte, daß die Kompilationskommission die Bedenken von Froidevo erwäge. Es blieb aber bei der von der überwiegenden Majorität beantragten Festssetzung.

setzte eben voraus, daß das Adelsgericht seine alte innere Verfassung behalten werde, was ja, wie wir sehen werden, nicht zutraf.

Auch für Oberösterreich¹⁵ kam die Neuordnung des Gerichtswesens in Gang. „Die Kompilationskommission — so hieß es — schreitet hierin nach den nämlichen Grundsätzen vor, die sie bei Osterreich unter der Enns beobachtet und erwägt also zuerst, welche von den jetzigen Stellen aufzuheben wären.“ Zunächst komme die Landeshauptmannschaft in Betracht, die bisher „nicht nur die publica et politica verhandelt, sondern auch für die nobiles die prima und für die Unadeligen zweite instantia judicialis sei. Gleich wie nun die publica et politica an das hiesige (Wiener) Gubernium zu ziehen allerhöchst beschlossenen ist, so wird unanimiter gerathen, die Landeshauptmannschaft als Justizstelle aufzuheben.“¹⁶

Einstimmig ist die Kommission auf Antrag des Hofrats Keesß dafür, daß an Stelle der Landeshauptmannschaft ein forum nobile mit dem Titel „k. k. ob der Eunsische Hof- und Landrechte“ gebildet werde, dagegen sollen der Magistrat und das k. k. Stadt- und Landgericht in Einz weiter fungieren.

Der Plan war der, die Landeshauptmannschaft, welche damals die politische Verwaltung mit der Justiz vereinigte, aufzuheben, die politische Verwaltung nach Wien zu ziehen, und die Justiz nach dem Muster von Niederösterreich zwischen dem neu errichteten Landrecht und dem Magistrat und Stadtgericht zu teilen. Über die näheren Modalitäten wurde diskutiert, die Kompilationskommission erbat sich die Allerh. Entscheidung und der Staatsrat nahm zur Frage Stellung. Da erging am 14. August 1781 die ganz unerwartete kaiserliche Resolution: „Für Niederösterreich und das Land ob der Enns hat künftig nur Ein forum nobile zu bestehen, folglich wird das ob

¹⁵ Staatsr. A. 1781 n. 1945, 14. August. Beratung über den Vortrag der Kompilationskommission. Das Referat hatte gleichfalls v. Keesß. Ueberhaupt sind die Jurisdiktionsnormen für alle Länder sein eigenstes Werk.

¹⁶ Ebenso ist die Kommission einstimmig für die Aufhebung des Wechsel-Appellatoriums in Einz, dessen Geschäfte an das Wiener Appellationsgericht zu ziehen sind, wie es bisher mit dem Revisorio geschah. Das Wechselgericht erster Instanz sei ebenso, wie für Osterreich unter der Enns, mit dem foro civico zu vereinigen. Aufzuheben wäre ferner, die Gerichtsbarkeit des Bischofs von Passau, die Eisenobmannschaft in Steyr sei an das Bergricht in Wien zu übertragen, das Salzoberamt an die „Montanistische erste Stelle“. Dagegen sollen die „Pflegergerichte“ im Innviertel bleiben. — Die besondere Organisation des Innviertels wird hier von uns nicht näher verfolgt.

der Ennsische Landrecht mit den hiesigen zu vereinigen und hier (in Wien) Ein Forum zusammenzusetzen sein.“¹⁷

Offenbar war dadurch das ganze Werk in Frage gestellt. Daß übrigens eine weitere sehr umfassende „Konzentration“ damals im Plane des Kaisers lag, ergab sich auch daraus, daß bald darauf¹⁸ die Hofkanzlei der Kompilationskommission mitteilte, der Kaiser habe sich entschlossen, alle Geschäfte der Landeshauptmannschaften zu Klagenfurt, Laibach, Görz, Gradiska und Triest dem innerösterreichischen Gubernium zu übertragen. Auf diese Nachricht antwortete die Kompilationskommission, daß, wenn etwa überdies auch die „Zusammenziehung aller innerösterreichischen Stände“ beabsichtigt ist, die Konsequenz die Bildung eines einzigen forum nobilium für ganz Innerösterreich sein würde. Die Kompilationskommission erbittet darüber eine Allerh. Entschliesung, damit die Justizregulierung darnach eingerichtet werden könne.

Im Staatsrat machte sich zwar eine energische Opposition gegen diese Pläne geltend. v. Loehr erklärt, ihm sei von ähnlichen Absichten nichts bekannt geworden; auch habe der Kaiser schon entschieden, daß in jedem Lande eine erste Instanz nobilium bestehen solle; übrigens sei es nicht wohl tunlich, daß die erste Instanz zu weit entfernt sei. v. Sebler und Graf Hatzfeld sind der gleichen Ansicht; letzterer räumt nur ein, daß für Görz und Gradiska ein eigenes Forum ganz überflüssig ist. Es sollte mit Laibach vereinigt werden.

Da erging die kaiserliche Entschliesung: „Für die innerösterreichischen Länder, die zusammen in ihrem Umfang nicht größer sind als Boheim, hat künftig nur Ein forum nobilium zu bestehen. Es ist aber zu überlegen, ob solches nicht in der Mitte der Innerösterreichischen Länder und am schicklichsten in Klagenfurt zu errichten wäre. Nur Triest mit seinem kleinen Bezirk hat fortan noch, wie seither, abgefondert zu bleiben.“

Ganz ähnlich entscheidet Kaiser Josef einige Tage später, „daß das an der Etsch bestehende landeshauptmannschaftliche Gericht aufzuheben, da für Tirol, das kleiner ist als Böhmen, Ein adeliges Gericht voll erkleten mag.“¹⁹

¹⁷ Staatsr. A. 1781, n. 1945.

¹⁸ Am 30. August 1781; Staatsr. A. n. 2033; über ein späteres Gutachten des Staatsrats vom Oktober 1781 in derselben Frage, vgl. Staatsr. A. n. 2089.

¹⁹ Staatsr. A. n. 2138 v. J. 1781, Resol. vom 19. August: Das Marktgericht in Bozen möge bleiben. Die Revision könne von dort an das Innsbrucker Appel-

Infolge dieser unerwarteten Vorgänge faste eine auf den 18. September in Tachen der Gerichtsorganisation einberufene „gemeinschaftliche Zusammentretung“ einstimmig den Beschluß, „daß dormalen die Beratung nicht fortgesetzt werden könne, sondern die Allerh. Resolution deshalb abzuwarten sei, da die nötige Vorfrage wegen Bestellung der ersten Instanzen in den Ländern vom Allerh. Ort noch nicht entschieden ist.“²⁰

In der Tat waren die zitierten kaiserlichen Befehle nur die Vorboten einer Resolution vom 14. Oktober 1781, welche bewies, daß es sich um grundstürzende Pläne handle, die gleichmäßig die Organisation der politischen Verwaltung wie der Justiz in der Monarchie umgestalten sollten, und auch die Voraussetzungen der eben vorbereiteten neuen Justizverfassung völlig verändern mußten.²¹ In der Resolution heißt es, die Justiz und politische Verwaltung müsse „vereinigt veranlaßt werden“;²² in den gesamten böhmischen, galizischen, österreichischen Ländern sollen nur sechs Landesstellen bestehen, ebenso nur sechs Appellationen und nur sechs *fora nobilium*. Da aber diese zugleich in *locis* der Landtafel sein müssen, so scheint nötig zu sein, daß auch die Stände in Gemäßheit, um einen Korpus auszumachen, zusammengezogen werden. Die Hofkanzlei wird aufgefordert, „die Sache bei den unterschiedlichen Ständen zu entrieren . . . wodurch alle hier nur zum Umtrieb und Zeitverlust hinauslaufenden Vorschläge beseitigt werden“ . . .

latorium gehen, da Wien zu weit ist. Von der Errichtung eines besonderen *Fori civici* in Innsbruck habe es abzukommen und können die Unadeligen ohne Unterschied angewiesen werden, bei den Magistraten Recht zu nehmen.

²⁰ Staatsr. A. n. 2289.

²¹ n. 2289, Staatsr. A. Kais. Resol. 14. Oktober 1781.

²² Das heißt doch wohl nur, daß beide gleichzeitig organisiert werden müssen. Vgl. überdies die Mitteilungen bei Hock-Bidermann a. O. S. 112 ff., welche von einem früheren Handschreiben ddo. 26. März 1781 ausgehen und über die aus diesem Anlasse erstatteten Voten des Staatsrats berichten. Damit steht freilich die erwähnte Bemerkung des Staatsrats v. Loeht vom August 1781 im Widerspruch, ihm sei von ähnlichen Absichten des Kaisers nichts bekannt.

Über die fruchtlosen Verhandlungen mit den Ständen aus diesem Anlasse befinden sich die Akten im Staatsarchiv. Über diese Organisationspläne Kaiser Josefs überhaupt und über deren Resultat vgl. noch W. Lustkandl, Die Josefinitischen Ideen und ihr Erfolg, Wien 1881 S. 123, und G. Seidler a. O. S. 167 ff. u. a. Eine besondere Untersuchung fehlt.

Im November 1781 wurde die Frage der Zusammenziehung der Gerichtsstellen neuerlich in der Kompilationskommission und im Staatsrat behandelt.²³ Es hatten Kostenberechnungen über den finanziellen Vorteil stattgefunden, der aus der Durchführung der kaiserlichen Pläne für den Staat zu erwarten wäre;²⁴ aber die Kompilationskommission hatte sich trotzdem per majora für besondere fora nobilium in Linz, Görz, Graz und Laibach erklärt, während an Stelle des Landrechtes an der Etsch ein *Judicium Delegatum* treten sollte. Begründet wurde das *Votum* damit, „daß ja durch Aufhebung aller *fororum exceptorum* die Konzentrierung der Justiz bereits erzielt wird, und die Ersparnis, auf so viele Provinzen der ganzen Deutschen Lande verteilt, sehr unbedeutend wäre; daß ferner die mehreren Kosten da, wo es sich um die Sicherheit von Hab und Gut und Ehre der Untertanen handle, nicht zu achten seien und überhaupt diese mehreren Kosten kaum 70.000 Gulden übersteigen würden.“²⁵

Eine ähnlich ablehnende Stellung nahm der Staatsrat ein. v. Loeher ist im Hinblick auf eine gute Instanz gegen die zu große Konzentrierung der fora nobilium; ebenso v. Sebler. Graf Hatzfeld hat überhaupt Bedenken gegen *judicia delegata*, „die nichts nützen, weil die Abgrenzung der Kompetenz zwischen ihrem Gerichtszwang und jenem der Landrechte sehr hart ist“. Auch wäre es mißlich, die Appellation für Tirol nach Klagenfurt zu verlegen, weil Tirol zu weit entfernt sei.

Zweifellos war durch die neuesten Pläne des Kaisers der Fortgang der gesetzgeberischen Arbeit empfindlich gestört worden. Anfangs November erklärt die Kompilationskommission in einem a. u. Vortrag,²⁶ sie habe zwar gewünscht, daß das Justizregulierungssystem zugleich mit der Gerichtsordnung in wirklichen Gang gebracht werde, allein die nun beabsichtigte Vereinigung mehrerer Provinzen und Kon-

²³ Staatsr. A. n. 2060. Gegenstand war der Vortrag der Kompilationskommission vom 7. November 1781 „die Ausarbeitung der *Statuum* betreffend“, vgl. auch n. 2994 *ibidem*.

²⁴ Nähere Angaben n. 2660 *ibidem*.

²⁵ Graf Sinzendorf schlug vor, die Stände zu befragen, ob sie nicht die Kosten der eigenen fora nobilium übernehmen wollen. „Nur Froidovo hat sich von allen anderen Stimmen geteilt und dafür gehalten, den landesfürstlichen Befehl blindlings zu befolgen“.

²⁶ Staatsr. A. n. 2661, Vortrag der Kompilationskommission vom 9. November 1781.

zentrierung mehrerer *forum nobilium* in ein einziges mache die rechtzeitige Durchführung zur Unmöglichkeit. Da hieraus „eine ungeheure Translozierung von wenigstens 300 Familien entstände“, so sei hiezu wenigstens die Frist eines Jahres erforderlich. v. Keess hatte deshalb in der Kommission eine Reihe von Anordnungen vorgeschlagen, die in jedem Falle bis 1. Januar 1782 getroffen werden könnten, „um sich wenigstens dem System zu nähern“, die aber eine eventuelle Konzentrierung der Provinzen für die Zukunft nicht ausschließen sollten. Anderer Ansicht war aber die Majorität der Kommission unter der Führung des Grafen Cavriani. Diese Majorität war gegen jedes Provisorium und für die Verschiebung sowohl der Neuorganisation der Gerichte, wie der Wirksamkeit der allgemeinen Gerichtsordnung.²⁷ Dagegen bemerkte Froidevo, dem der Präsident Sinzendorf zustimmte, „daß nicht die geringste Ursache vorhanden sei, den Gang der Gerichtsordnung mit 1. Januar 1782 zurückzuhalten und also das landesfürstliche Wort zurückzuziehen und andurch Veirrung bei dem Volke zu verursachen. Selbst wenn bis 1. Januar sonst gar nichts geschehen könnte, so könne doch die Gerichtsordnung ausgeführt werden, da sie zu einer Zeit beschlossen wurde, wo noch auf eine Regulierung der Instanzen nicht gedacht worden“.

Die Staatsräte sprachen sich aber im Sinne der Majorität der Kommission aus, und in gleichem Sinne entschied auch Kaiser Josef in seiner Resolution vom 14. September 1781, durch welche er anordnet, es sei allgemein bekanntzumachen, „daß aus erheblichen Ursachen der Terminus, von welchem die Gerichtsordnung *vim legis* haben soll, bis zum 1. Mai 1782 prolongiert worden sei.“²⁸

Kaiser Josef hatte durch diese Verschiebung Zeit gewonnen, sich in Rücksicht auf seine Organisationspläne zu entscheiden und schon aus einem Handschreiben vom Dezember 1781 an die böhmisch-österreichische Hofkanzlei ist erkennbar, daß er nunmehr — vermutlich in-

²⁷ „Wo übrigens wegen des so engen Zusammenhanges, den die Gerichtsordnung mit der Einrichtung der Gerichtsstellen habe (welche beide Gegenstände miteinander zu verbinden von jeher (?) der Antrag gewesen), auch die erstere bis dahin ausgeföhrt bleiben und daher mit Eingang des künftigen Monates hievon dem Volke durch Patent Nachricht erteilt werden soll“.

²⁸ Staatsr. A. n. 2661 *ibidem*. Nicht also erfolgte diese Maßregel — wie v. Canstein a. a. O. S. 182 behauptet — „wegen neuerlicher Einstreuungen der Obersten Justizstelle“.

folge der geäußerten vielen Bedenken — geneigter ist, den meisten Ländern ihre Landrechte zu belassen. Mit Rücksicht auf den Zusammenhang zwischen der Justiz, der politischen Verwaltung und den Finanzen ordnete er eine gemeinsame Beratung von Vertretern aller Zentralstellen an, die einen neuen Organisationsplan ausarbeiten sollte.

Eben aus den der Kommission gegebenen Richtlinien²⁹ ergibt sich, daß Kaiser Josef schon im Dezember 1782 auf seinen Plan der Vereinigung der Stände mehrerer Länder und einer damit verbundenen Vereinigung der Landrechte dieser Länder verzichtet hat. Die Konzentrationsidee selbst ist allerdings nicht aufgegeben, aber es sind ihr Grenzen gesetzt. Mit Ausnahme von Böhmen, Mähren, Galizien und Niederösterreich sollte der politische Landeschef zugleich Vorsitzender des Landrechts werden. Dadurch war aber für die Gerichtsorganisation wieder die historische Einteilung nach Ländern zurückgewonnen und es handelte sich nur mehr um die Durchführung im einzelnen.

Im Vordergrund der Diskussion stand von jetzt an die von Josef II. immer festgehaltenen drei Grundsätze, daß Jedermann drei Instanzen habe, daß die Gerichtsbarkeit nur zwischen dem *forum nobilium et civico* geteilt und daß alle *fora excepta* aufgehoben werden sollen.

Um diese entscheidenden Grundsätze entstand im Februar 1782 ein letzter schwerer Kampf.³⁰

²⁹ Folgende Grundsätze sollten Anwendung finden: Für jedes der Länder Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien, Osterreich ober und unter der Enns, Steiermark, Kärnten, Tirol und Triest, dann für Krain, Görz und Gradiska zusammen, hat eine das politische und das Finanzwesen in sich vereinigende Landesstelle zu bestehen, die direkt mit der Wiener Landesstelle korrespondiert. Für diese Landstelle würde ein aus so wenig Individuen als nur immer möglich bestehendes Personale anzutragen sein. Ausgenommen in Prag, Brünn, Lemberg und Wien, wäre in allen übrigen Provinzen der Landeschef zugleich Präses der *primae instantiae nobilium*, welche in jeder derselben zu errichten wären. Im gleichen wäre er auch Vorsteher der Stände. Diese letztere aber hätten unverrückt und separiert zu verbleiben, wie sie sind . . . „Ich habe Schlesien nicht mit Mähren vermengt, weil es eben so leicht durch einen Chef und ein paar Räte administrirt werden kann und ein wichtiges Grenzland ist.“

³⁰ Staatsr. A. n. 413. Die Oberste Justizstelle hatte in ihrem a. u. Vortrag vom 18. Januar 1782 neuerlich den Versuch gemacht, das Reformwerk zu hintertreiben. Sie behauptete, daß durch den neuen Plan die Gerichtsbarkeit des Landrechts und des k. k. Stadtrechts so sehr anwachsen würde, daß diese Gerichte ihre Aufgabe besonders bei der zugleich eingeführten neuen Gerichtsordnung nicht bestreiten könnten. Sie riet daher

Zum Schlusse tritt Fürst Kaunitz im Staatsrat in einem auf jedes Detail verzichtenden, aber ungemein einsichtsvollem Votum für

abermals, die Jurisdiktionen der Universität, der Wiener und Passauer Konsistorien, des Deutschen und Maltheferordens beizubehalten, ebenso auch das Hofgericht, das Fiskalgericht, die Lehen- und Wechselgerichte, und nur die etwa vorhandenen Gebrechen bei diesen Gerichten zu beheben.

Die Kompilationskommission, welche diesen a. u. Vortrag zur Gegenäußerung erhielt, antwortete in ungemein eindringlicher Weise. Sie begann mit einer Schilderung des unhaltbaren Zustandes der Gerichtsbarkeit in Niederösterreich. Aus diesem Grunde sei eben seit zehn Jahren die neue Bearbeitung des Gerichtssystems nach den von Kaiser Josef aufgestellten Grundsätzen im Gange. Zwar behaupte die Oberste Justizstelle, es sei infolge der Aenderung eine bedenkliche „Gährung“ in der Justizpflege zu befürchten. Aber eine „Gährung“ könne nur aus unrichtigen Begriffen und aus nicht genug bestimmten Grundsätzen entstehen. Dagegen wären im neuen System lauter klare und einfache Grundsätze angenommen worden und einige im Anfang sich etwa ergebenden Fehler können noch keine „Gährung“ genannt werden. Diese Gärung werde nach Ansicht der Obersten Justizstelle um so bedenklicher sein, als gleichzeitig das neue Verfahren beginnen muß, das schon an und für sich einige „Verwirrung“ anrichten werde! In welchem Punkte denn „Verwirrung“? — fragt die Kompilationskommission und verneint die Möglichkeit eines solchen Mißerfolges. Die neue Gerichtsordnung sei nun neun Monate publiziert; sämtliche Stellen seien aufgefördert worden, ihre Bedenken über sie zu äußern; nur die Keißer Regierung habe einige Anfragen gestellt, welche aus den Bestimmungen der Gerichtsordnung selbst entschieden wurden. Dahingegen hätten die an die Allgemeine Gerichtsordnung nicht gebundenen Wechselgerichte, die Bergwerks- und Militärbehörden dieselbe mit einigen aus der Natur des Geschäfts fließenden Abänderungen angenommen, was deren Güte hinlänglich erweise.

Die Kompilationskommission widerlegt dann die weiteren Bedenken gegen die „Verläßlichkeit“ der künftigen Landrechte und Stadtrechte, die — wie man irrigerweise behaupte — ihren Aufgaben nicht gewachsen sein werden; ferner gegen die Vereinigung der Kriminal- und Zivilgerichtsbarkeit in den Stadtrechten und gegen den gesteigerten Aufwand, den das Gerichtswesen dem Staate verursachen würde.

Aus allen angeführten Gegen Gründen hofft die Kommission, der Kaiser werde sich bewegen finden, es bei dem resolvierten System um so mehr zu belassen, „als ansonsten die Sache nie zum endlichen Schlusse gelangte und der auf dem 1. Mai festgesetzte Termin wieder fruchtlos verstreichen würde“.

Die beiden eben besprochenen Vorträge kamen an den Staatsrat zur Auserung. v. Loehr stimmte jetzt der Kompilationskommission zu, und v. Gebler meinte sogar, daß die Bedenken der Justizhofsstelle „standhaft abgefertigt“ worden sind. „Höchst zu bedauern wäre, wenn ein so heilsames Werk, das dem Geiste der Regierung Ehre macht, wegen Einwendungen, die sich zuletzt sämtlich auf Vorliebe für das Alte reduzieren, ins Stocken gerate, oder auch nur vom neuen aufgehoben werden solle“. Ähnlich votiert v. Kresel, während Graf Haxfeld abermals auf seinen alten Vorschlag vom Jahre 1776 verweist, durch welchen er Abhilfe der Gebrechen ohne eine so grundstürzende Aenderung zu erreichen glaubt. Justizkonflikte seien gegenwärtig überaus selten. In Zu-

die Reform ein.³¹ Damit waren die lange geführten Vorverhandlungen zu Ende. Die Allerh. Resolution vom 27. Februar 1782 beschäftigt sich schon mit der Durchführung für Niederösterreich.³² Es werden Übergangsbestimmungen in der Weise getroffen, daß mit der Verwandlung der niederöst. Regierung in ein bloßes Appellationsgericht der Anfang gemacht wird und zunächst diejenigen Rechtsfragen, die bisher in erster Instanz von der Regierung judiziert wurden, zwischen dem Landrecht und Magistrat „nach den Hauptgrundsätzen von Adelig oder Unadelig verteilt werden.“ Die zur Aufhebung bestimmten Sondergerichte sollten bis auf weiteres ihre Tätigkeit noch fortsetzen.

Der neu ernannte Präsident³³ des niederöst. Appellationsgerichts sollte sich mit dem Landmarschall „der hinfüro die Publico-Politica

kunst — so meint Graf Hasfeld — „wird die Aufhebung der geistlichen Jurisdiktion und die Abtheilung in adelige und unadelige Gerichte zu Jurisdiktionsstreitigkeiten mehr Anlaß geben als die dermalige Gerichtsverfassung. Die *mere spiritualia* sollen bei den Consistoriis, die anderen Rechtsfachen in Zukunft bei den weltlichen Gerichten verhandelt werden, aber die Abgrenzung der *mere spiritualia* werde von der Geistlichkeit zu Konflikten benützt werden. Auch die *quaestio praejudicialis*, ob der Beklagte adelig sei oder nicht, werde mitunter zu Schwierigkeiten des Verfahrens führen. In Wien würde das Stadtgericht unbedingt überbürdet sein, denn 1000 Exhibiten sind für den fleißigsten Rat zuviel“. Schließlich will sich Hasfeld mit allen Anordnungen des Kaisers befreunden, befürwortet aber, daß in Wien vier Gerichtsstellen erster Instanz eingerichtet werden: ein Hofgericht, das Landrecht, das Stadtrecht und das Stadt- oder Kriminalgericht.

³¹ *Botum des Fürsten Kaunitz, ibidem*: „Überhaupt finde ich, daß die Kompilationskommission die von den zusammengesetzten Stellen gemachten wesentlichen Einwürfe auf eine gründliche Art beantwortet hat. Es ist zwar nicht zu mißkennen, daß jede Neuerung, besonders anfänglich, mehreren oder weniger Schwierigkeiten und Anständen unterliegt, allein wenn nur die neue Einrichtung, wie die gegenwärtige, auf richtigen und zusammenhängenden Grundsätzen gebaut ist, so kann das bei der Ausübung selbst nach und nach sich zeigende Mangelhafte in Nebensachen unschwer ergänzt und verbessert werden. Ich bin daher, sowie die vorstehenden drei ersten Vota, im wesentlichen mit dem Eintreten der Kompilationskommission verstanden.“

³² *Staatsr. Akten, ibidem, Nr. 413*. In der Einleitung dieses höchst bemerkenswerten Handschreibens heißt es, daß bei der „Durchführung des wichtigen Geschäfts dieser allseits geprüften neuen Justizeinrichtung die Hauptänderung nie ohne Gefahr und Unsicherheit sich auf einmal einleiten läßt, wodurch ein gefährlicher Stillstand und bedenkliche Hemmung aller Geschäfte und eine Art von Justitium entstünde. Obwohl also alle Sätze theoretisch sehr wohl von der Kompilationskommission ausgearbeitet sind, so erfordern sie dennoch, daß sie praktisch nur mit vorsichtigen und langsamen Schritten ins Werk gesetzt werden“. Man dürfe nicht bei allen Gerichtsstellen zugleich anfangen.

³³ Es war Graf Sinzendorf, der seit 26. Mai 1779 das Amt des Obersten Landrichters bekleidet hatte (*Just. Min. Arch. N.-Öst. 20 II*). Graf Cavriani wurde

wird zu führen haben“, hinsichtlich der Befetzung der Regierung und des Appellationsgerichts ins Einvernehmen setzen.³⁴ Die Appellationsinstanz sollte auch für Oesterreich ob der Enns fungieren. . . „Und so sollte Ich verhoffen, daß, wenn mit allgemein gutem Willen, nötigen und schuldigen Eifer zu Werke gegangen wird, bis 1. Mai die nötige Einleitung getroffen ist.“

Zur Durchführung ergingen Handschreiben für das niederöst. Appellationsgericht mit dem Gize in Wien und für das niederöst. Landrecht, gleichfalls mit dem Gize in Wien, deren neue Wirksamkeit am 1. Mai 1782 zu beginnen hatte.³⁵

Im Juli 1783 wurde schließlich dem Kaiser von der Kompilationskommission der Entwurf der niederöst. Jurisdiktionsnorm unterbreitet.³⁶ Die Kompilationskommission wies in ihrem Vortrag darauf hin, daß nunmehr auch die Einrichtung des Wiener Stadtmagistrats und die Aufhebung aller sogenannten *forum exceptorum* anbefohlen wurde, wodurch die Regulierung der Gerichte unter der Enns erschöpft sei. Die Kommission ist daher jetzt in der Lage, „denjenigen Teil der Gesetzgebung, welcher die Gerichtsbarkeit betrifft und ein Kapitel der allgemeinen Gerichtsordnung hätte abgeben sollen, an das Licht treten zu lassen.“ Die Aufgabe sei gewesen, die vom Kaiser schon bestätigten Grundsätze in ein Ganzes zusammenzufassen, und sämtlichen Gerichtsstellen, sowie dem Publico solche als ein künftiges einziges Normale bekanntzugeben. Die Kommission gedente auf gleiche Weise von Land zu Land vorzugehen.³⁷

Im Staatsrat betonte Martini,³⁸ „daß diese Materien von der

Vizepräsident (Staatsr. Akten, *ibidem*). Nachfolger im Amte des Obersten Landrichters wurde Graf Herberstein, wovon dieser durch kais. Handschreiben vom 27. Hornung 1782 verständigt wurde.

³⁴ „Damit zur Landesregierung in Politicis geübte Räte verbleiben, jene aber die immer in *Judicialibus* gearbeitet haben, zur Appellation kommen. Zugleich wurden die bisherigen Revisorien in Tirol und Graz aufgehoben, und die Oberste Justizstelle wurde zu Vorschlägen aufgefordert, wie aus den Räten dieser Gerichtsstellen ein Appellatorium für Innerösterreich und Tirol gebildet werden könnte.“

³⁵ J. G. G. I. n. 47 und 48.

³⁶ n. 2679 Staatsr. Akten: a. u. Vortrag der Kompilationskommission vom 16. Juli, dem Staatsrat am 31. Juli vorgelegt. Die Jurisdiktionsnorm für Oesterreich unter der Enns, vom 17. September 1783 in der J. G. G. n. 195.

³⁷ Vgl. Staatsr. A. *ibidem*.

³⁸ Freiherr v. Martini war seit 27. Mai 1782 Mitglied des Staatsrats; vgl. v. Maafburg a. D. G. 95.

Gerichtsbarkeit, welche in dem letzten Kapitel der allgemeinen Gerichtsordnung hätten erscheinen sollen, erst später erörtert und nur nach Unterschied der Länderordnung haben bestimmt werden können." Deshalb sei es nicht möglich gewesen, „damit früher auszurücken“. Er hebt hervor, daß der Entwurf den Allerh. Entschliefungen entspreche, und empfiehlt ihn der kaiserlichen Sanktion.³⁹

In der That erlosch die Allerh. Sanktion im Sinne dieser Anträge.⁴⁰

Die niederöst. Jurisdiktionsnorm sollte ihrerseits den Entwürfen für die österreichischen Länder, allerdings mit Modifikationen, zum Vorbilde dienen. Es bedurfte einer besonderen kaiserlichen Anordnung, daß für ein jedes der inneröst. Länder ein besonderes Patent verfaßt wurde,⁴¹ und wir finden in den einzelnen Jurisdiktionsnormen ausdrückliche Hinweise auf das niederösterreichische Vorbild.

V.

Die beiden Landrechte auf Grund der Josefinischen Reform.

Infolge der Neuordnung der Gerichtsverfassung und der Aufhebung fast aller Sondergerichte erhielt das niederöst. Landrecht eine ganze Reihe neuer Kompetenzen.¹ Wir haben diese Neuordnung entzogen gesehen und geben nun einen kurzen Überblick.

³⁹ Ubrigens empfiehlt Martini, die Kundmachung zu verschieben, bis der Wiener Magistrat vollständig konstituiert sein werde, und daß man auch bedacht sei, „daß der Druck in den nämlichen Format und Bedingungen, wie es mit der allgemeinen Gerichtsordnung geschehen, für sich gehen solle.“

⁴⁰ Dem Akte liegt ein ab. Handschreiben an den Obersten Hofmarschall Grafen von Starhemberg bei, das die Veränderungen in diesem Gericht zum Gegenstande hat.

⁴¹ N. 4575 Staatsr. A., 22. Dezember 1783. Graf Hasfeld betont, daß es nicht rätlich sei, für die drei innerösterreichischen Länder nur Ein Patent zu verfassen. Die Verfassung der drei Länder sei nicht dieselbe; z. B. wäre der Ausdruck „Burgfried“ und „Gült“ hier ebensowenig, wie in den böhmischen Ländern bekannt.

¹ Pat. v. 27. Sept. 1783, Nr. 192 J. G. G.; Pat. v. 11. April 1782 Nr. 43 J. G. G.; Pat. v. 1. Mai 1782 Nr. 47 u. 48 J. G. G.

Die Zuständigkeitsverteilung, wie sie von der Jurisdiktionsnorm für Niederösterreich im Jahre 1783 getroffen wurde, ist — wie Franz Klein urteilt — „von wohlthuender Einfachheit“.² Regel ist, daß die Gerichtsbarkeit in Streitsachen sich richtet „nach der persönlichen Eigenschaft des Beklagten ohne Rücksicht auf die Gattung des Klagerechts, aus welcher die Streitigkeit entstanden ist“. Die Gerichtsbarkeit erster Instanz sollte sich in Osterreich unter der Enns zukünftig zwischen dem niederöst. Landrecht und den Ortsgerichten, das ist dem in jedem Ortsbezirk bestehenden Magistrat oder Grundgericht teilen.

Nach der Jurisdiktionsnorm gehörten unter die Gerichtsbarkeit des niederöst. Landrechts zunächst alle Mitglieder des Prälaten-, Herren- und Ritterstandes von Osterreich unter der Enns, aber auch ferner jeder, der sich über einen ihm eigenen in- oder ausländischen Adel auszuweisen vermag; dann die niederöst. Stände, wenn sie in corpore belangt werden; ferner jeder, ob schon unadelige Besitzer einer ständischen Gült, wenn ihm vermöge dieses seines Besitzes in dem Ort, wo er seinen Wohnsitz hat, die Ortsgerichtsbarkeit selbst und allein zusteht; ferner die Ortschaften, die unter keiner Obrigkeit stehen; die Stifter, Klöster, Kapitel und andere unter einem ordentlichen Obern stehenden Gemeinden, wenn sie in corpore belangt werden; dann jeder sich in Osterreich unter der Enns aufhaltende Untertan der ottomanischen Pforte.

Hinzu kommen überdies die Streitsachen zwischen Grunduntertanen und Herrschaften, und jene Streitsachen, in welchen das niederöst. Fiskalamt Prozeßpartei war. Die Justizbankodeputation wird dem Landrecht angegliedert. Vom Landrecht ebenso, wie von allen übrigen Gerichten geht der Rechtszug an das Appellationsgericht und von hier, soweit die allgemeine Gerichtsordnung dies gestattet, die Revision an die Oberste Justizstelle.

Mit 1. November 1783 sollten ferner „das obersthofmarschallische Gericht, die gesamten im Lande Niederösterreich unter der Enns befindlichen Diözeseanfonsistoria, desgleichen das Consistorium Uni-

² Franz Klein, *Pro Futuro*, Leipzig und Wien 1891 S. 63 ff. Hier werden die Bestimmungen der Josefinschen Gerichtsverfassung über die Gerichtsstände den ungleich komplizierteren der Ziviljurisdiktionsnormen der fünfziger Jahre des vorigen Jahrhunderts gegenübergestellt. Hier auch S. 65 ff. nähere Mitteilungen über die Sondergerichtsstände. Vgl. ferner von Domin a. o. S. 94 ff. und J. F. Haimel, *Die Lehre von den Zivilgerichtsstellen*, 2. Teil, Wien 1835, S. 25 ff. und S. 130 ff.

versitatis, soweit es Justizgeschäfte in Streitfachen oder in Geschäften des adeligen Richteramts auf sich hatte, aufgehoben und die von diesen Gerichten über Adelige ausgeübte Gerichtsbarkeit an die niederöst. Landrechte, die über Unadelige ausgeübte Gerichtsbarkeit aber an die Ortsgerichte verwiesen sein“.³

Es ist offenbar, daß dadurch ein großer Teil der geistlichen, obersthofmarschallischen und akademischen Gerichtsbarkeit dem Landrecht zugewiesen wurde, und unsere frühere Darstellung hat auch gezeigt, wie schwer es war, diese Aufhebung althistorischer Gerichtsstände durchzusetzen.

Die Gerichtsbarkeit des Landrechts hat durch alles dies eine totale Veränderung erfahren. Das Gericht behielt zwar seine alten Kompetenzen aus den Zeiten Maria Theresias, aber es kam eine ganze Reihe neuer Kompetenzen hinzu, die der ursprünglichen Bestimmung des Gerichts nicht entsprachen. Nicht durch Entziehung von Befugnissen verlor dieses Gericht seine alten Grundlagen, sondern durch Hinzufügung neuer wessensfremder Kompetenzen, für welche das Prinzip der Judikatur durch *Pares curiae* unanwendbar wurde. Der Untergang der inneren Verfassung des Gerichts wurde vielleicht eben deshalb von den Ständen nicht als ein planmäßiger Angriff auf alte Privilegien, sondern als eine zwar schmerzliche, aber immerhin unabwendbare Konsequenz der großen Gerichtsreform empfunden.

Die Änderung vollzog sich in folgender Weise. Die niederöst. Regierung hatte bisher Funktionen der politischen Verwaltung und der Justiz. Die Justizgeschäfte, soweit sie erster Instanz waren, wurden auf Landrecht und Magistrat verteilt. An Stelle der alten Behörde trat aber in Justizsachen das Appellationsgericht für beide Erzherzogtümer und in Sachen der politischen Verwaltung die Landesregierung, gleichfalls für beide Länder. Justiz und politische Verwaltung sind also hier abermals vollkommen und definitiv getrennt worden. An die Spitze der politischen Landesregierung trat der Landmarschall; er sollte sich nunmehr „Regierungspräsident“ oder „Regierungspräsident und Landmarschall“ nennen⁴ . . . „sowie ja auch den Landeshauptleuten in

³ J. G. G. Nr. 166, Hofdekret vom 28. Juli 1783. Aber das Obersthofmarschallische Gericht unter Kaiser Josef II. vgl. Domin a. D. G. 94 und v. Strobl-Albeg, Das Obersthofmarschallamt Gr. k. u. k. Apost. Majestät, in A. Dopf, Forschungen zur inn. Gesch. Oesterreichs, Heft 4, S. 113.

⁴ Beiträge zur Gesch. der Niederöst. Statthalterei, Wien 1879 S. 76. Die Reihenfolge beider Titel ist nicht gleichgiltig, was Tezner a. D. G. 105 mit Recht

den Provinzen dieses Präsidium eingeräumt ist, woraus die hiesigen Stände mein besonderes Vertrauen und Wohlwollen zugleich entnehmen werden".⁵ Daß durch diese letztere Maßregel den Ständen ein Zeichen des Vertrauens gegeben werden sollte, ist freilich nur Redensart gewesen. Man denke an die Blütezeit ständischen Wesens. Damals hätte die Verbindung beider Ämter eine unmögliche Zumutung bedeutet. Aber nun war dies anders und diese Verbindung schon in anderen österreichischen Ländern Tatsache geworden.

An der Spitze des Landrechts, mochte es auch durch die neue Jurisdiktionsnorm eine veränderte Bestimmung erhalten haben, blieb der oberste Landrichter, der oft auch „Präsident der Landrechte“ genannt wurde.⁶

Das Gericht selbst verliert aber die Attribute eines ständischen Gerichts durch neue Bestimmungen über das Präsidium und die Beisitzer. Von Maria Theresia her hatte der Landmarschall — wie wir wissen — noch den Ehrensitz neben dem Obersten Landrichter behalten. Auch hatte die „Einrichtung“ von 1764 nichts an dem *Judicium parium* geändert, sondern ausdrücklich erklärt, daß das Gericht nur mit Mitgliedern des Herren- und Ritterstandes besetzt werden solle. In beiden Richtungen tritt eine radikale Änderung ein. Durch Hofdekret vom 29. April 1782 wird der Regierung mitgeteilt, der Kaiser habe anlässlich der am 1. Mai zu geschehenden Installation des neuen Obersten Landrichters (Grafen Herberstein) zu entschließen befunden, „daß nicht nur die Beziehung des Herrn Landmarschalls zur gemeldeten Installation übergangen, sondern auch das derzeit einem jeweiligen Landmarschall bei den Landrechten eigen gewesene *Præsidium honorarium* für die Zukunft ganz aufzuheben sei“.⁷

hervorhebt und für Mähren für das Jahr 1763 ausdrücklich bezeugt ist (vgl. Staatsr. A. Register ad Nr. 2974).

⁵ Staatsr. A. Nr. 413 „Billet“ an den Landmarschall Grafen Bergen; Konz. sine dato, aber dem Februar 1782 zugehörig.

⁶ Staatsr. A. Nr. 833, kais. Resol. vom 31. März 1782.

⁷ Am 25. April 1782 bittet die Oberste Justizstelle auf Grund eines Referats des Hofrates v. Kees den Kaiser um Entscheidung in folgender Frage: Mit 1. Mai solle die Installierung des neuen Obersten Landrichters erfolgen. Bei der Neueinrichtung des Landrechts 1764 wurde dem jeweiligen Landmarschall das *Præsidium honorarium* eingeräumt. Er intervenierte deshalb bei der Installierung des Obersten Landrichters, hatte das Recht bei allen Ratsitzungen zu erscheinen, hatte den ersten Sitz zur Rechten des Obersten Landrichters. Auch sollte für ihn immer ein Sitz „zu oberst des Rats-

Die Beisitzer des Landrechts unterliegen denselben Anforderungen rücksichtlich ihrer gelehrten Vorbildung wie andere richterliche Beamten. Sie werden nicht mehr ausschließlich aus dem Herren- und Ritterstande genommen, und die Räte haben nur mehr Sitz und Stimme nach dem Senium ihrer Anstellung.⁸

Josef II. hatte sich schon am 10. Oktober 1781 für die völlige Aufhebung des Instituts der „Bänke“ in den Justizkollegien entschieden. Die Aufhebung der Bänke der Herren, Ritter und Gelehrten wurde dann am 1. Mai 1782 für das niederöst. Appellationsgericht in Wien und in der Folge für die übrigen Appellationsgerichte ausgesprochen. Daß dieser Grundsatz, der mit alten Vorrechten des Adels brach, starke Anfechtung bei den Hofstellen erfuhr, ist selbstverständlich.

tisches“ in Bereitschaft sein. „Dabei blieb es, obgleich sich dieser Befugnis weder der vorige Landmarschall Fürst v. Trautsohn noch der demalige Graf von Bergen je bedient hat, da ein jeweiliger Landmarschall zugleich bei dieser erhaltenen Erlaubnis angewiesen worden, weder in die Umfrage, noch in den sämtlichen Amtsgeschäften einen Einfluß zu nehmen und daher die Intervention des Landmarschalles bei den Ratssessionen wirklich von ganz seltsamer Beschaffenheit wäre. In denen ehemaligen Zeiten konnte diese Verfassung der Landrechte sich einigermaßen andurch rechtfertigen, weil die Landrechte eigentlich als ein ständisches Gericht angesehen worden sind. Demalen aber, wo die Landrechte effektive das k. k. allgemeine Forum nobilium sind und die Geschäfte der Stände nur einen Teil ihrer Aktivität ausmachen, läßt sich zur Belassung dieses Praesidii honorarii, das ohne alle Bedeutung und Wirkung ist, kein hinlänglicher Grund denken. In dem von E. Mt. systematisirten Statu ist auch von sothanem Praesidio honorario nicht das geringste enthalten. Daher denn E. Mt. sich zu entschließen geruhen dürften, daß nicht nur die Beziehung des Landmarschallen zur bevorstehenden Installation des Obersten Landrichters übergangen, sondern dieses Präsidium für die Zukunft ganz aufgehoben werden solle.“ (Just. Min. Arch., Fas. 20 II Nr. 1.) Kaiser Josef II. resolvierte kurz: „Ich beangenehme das Eintathen.“ So wurde die uralte Funktion des Landmarschalls im ständischen Gericht definitiv beseitigt. Seit dem Jahre 1764 war für den Landmarschall in der Gerichtssitzung noch ein Ehrenstuhl bereit gehalten worden, nun im Jahre 1782 wurde auch dieser entfernt. Man wird bemerken, daß der auf Grund des Referats von Kees gearbeitete a. u. Vortrag wenig Mitleid mit dem Schicksale dieses Amtes zeigt.

⁸ A. G. O. § 430 ff. und J. G. G. Nr. 48. Das Hofdekret bestimmt den Personalstand mit einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und 16 Räten etc.; ferner mit vier Austultanten ohne Rang und ohne Anspruch auf Nachrückung, die ihnen nur *ceteris paribus* zukam. Sie haben eigentlich kein Votum, doch kann der Präsident sie um ihre Meinung befragen, um ihre Beurteilungskraft und Fähigkeit zu erforschen etc. Diese Bestimmungen über den Nachwuchs, wodurch die „supernumeraren Räte“ abgeschafft wurden, waren den Ständen sehr unlieb. Nach dem Tode Josef II. versuchten sie vergebens daran zu rütteln.

Die Anwendung des gleichen Grundsatzes für das adelige Landrecht ergab sich damals von selbst. Es ist aber klar, daß der Eingriff beim Landrecht, als dem alten Sitze der ständischen Gerichtsbarkeit, noch viel schmerzlicher empfunden werden mußte. Dennoch wurde die Maßregel durchgeführt. Im Hofdekret vom 1. Mai 1782, das die „Aktivität“ des niederöst. Landrechts ordnet, heißt es lakonisch: „Auch bei den Landrechten haben die Räte unter sich Sitz und Stimme nach dem Genio ihrer Anstellung“, und derselbe Grundsatz fand auch in den Landrechten der übrigen Länder mit ausdrücklichem Hinweise auf das niederösterreichische Vorbild Anwendung.⁹

Mit der prinzipiellen Preisgebung des Grundsatzes eines adeligen *Judicium parium* hing es zusammen, daß Josef II. durch Patent vom 20. August 1787 das Kriminalprivilegium¹⁰ der niederöst. Stände aufhob,¹⁰ was von diesen besonders schmerzlich empfunden wurde. Vergebens haben die Stände unter Leopold II. die Rückgewinnung des Privilegs angestrebt.

Die Justizbankodeputation sollte ursprünglich, wie sie bisher eine abgesonderte Abteilung der Regierung, so auch künftig einen besonderen Teil des Landrechts bilden. Aber auf Antrag des Obersten Landrichters wurde sie bald mit dem Landrecht völlig vereinigt. Ihre Rechtsfachen sollten jedoch unter der alten Bezeichnung erledigt und den Beratungen stets ein Kameralrepräsentant zugezogen werden.¹¹

⁹ J. G. G. Nr. 48. Vgl. damit J. G. G. n. n. 59, 60, 130, 148 etc. Die kais. Resolution datiert vom 10. Oktober 1781. In der Kompilationskommission war der Antrag vom Referenten v. Kees gestellt worden (vgl. Staatsr. A. n. 1911).

Das Institut der „Bänke“ in Oesterreich bedarf einer besonderen Untersuchung; vgl. zunächst Hock-Bidermann a. O. S. 165, 237; v. Maasburg a. O. passim. Bemerket sei nur, daß die Einrichtung durch Hofdekret vom 13. März 1786 auch bei den „Hof- und politischen Länderstellen“ beseitigt wurde (bei Hock-Bidermann S. 165 ist das Datum irrig). Bei dieser Beseitigung blieb es.

Oesterreich war hier in der Entwicklung den meisten übrigen Territorien voran. Man vergleiche A. Stoelzel, Entwicklung des gelehrten Richtertums, I. Bd. S. 243 ff.; derselbe, Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung, II. Bd. S. 18, 157; Fr. Holke, Gesch. des Kammergerichts in Brandenburg-Preußen, Berlin 1891, II. Teil, S. 12, 16, 302; IV. Teil, S. 56 etc.; Ernst v. Meier, Hannoverische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, Leipzig 1898, I. Bd., mit einem Überblick über die Entwicklung in anderen Territorien, S. 501 ff. u. a.

¹⁰ Just. Min. Arch. Karton 302.

¹¹ Vgl. über alles dieses: Just. Min. Arch. 20 I. Nr. 1 „Amtsbericht des k. k. niederöst. Landrechts“ vom 11. November 1782. Über die Niederöst. Justizbankodepu-

In Handels- und Wechselfachen war das niederöst. Merkantil- und Wechselgericht kompetent; aber dieses Gericht war nunmehr mit dem niederöst. Landrecht dadurch verbunden, daß es unter dem Vorsitz des Vizepräsidenten des Landrechts judizierte.¹²

Nachdem in dieser Weise die Organisation des niederöst. Landrechts vollzogen war, erging am 4. Januar 1783 eine Rechtsbelehrung an das Publikum über die Kompetenzen des neuen Gerichts.¹³

Mit diesen Änderungen in der Gerichtsverfassung hingen aber andere Eingriffe in die ständische Verfassung zusammen.¹⁴ Das von Maria Theresia im Jahre 1764 neue geordnete ständische Verordnenenkollegium, an dessen Spitze in Oesterreich unter der Enns eben der Landmarschall stand, wird aufgehoben und angeordnet, daß künftig nur mehr zwei Verordnete aus dem Herren- oder Ritterstand von der Gesamtheit der Stände auf sechs Jahre zu wählen sind. Diese Verordneten werden nun aber der niederöst. Regierung als Räte zugeteilt. Aus der ständischen Verordnetenstelle wird somit eine Abtheilung der landesfürstlichen Regierung, und der Landmarschall wird Chef dieser Regierung, nachdem er den Vorsitz im Landrecht vollständig verloren hat.

Unter Josef II. wandert also die ganze Verordnetenstelle samt dem Landmarschall aus dem Landhause ins Regierungsgebäude. Dies ist nicht bloß figürlich zu verstehen, denn unter Josef II. wurde der Sieg über die Vergangenheit nicht vorsichtig verdeckt, sondern geradezu demonstrativ unterstrichen.¹⁵ So war es mit der alten ständischen Gerichtsherrlichkeit zu Ende.

Auch in Oberösterreich wurde an Stelle der Landeshauptmannschaft eine Landesregierung errichtet, der zwei von den Ständen aus ihrer Mitte gewählte deputierte Räte, die aber ein von der Hofkanzlei ausgestelltes Wahlfähigkeitszeugnis besitzen mußten, angegliedert

dation und ihre Geschichte, über die Fiskalämter und die Consessualia vgl. insbesondere Tezner a. O. II. Heft G. 107, 110, 116 ff., 129 ff.

¹² § 4 der Jurisd. Norm vgl. mit Arch. d. Just. Min. „N.-Ost. 20 II.“

¹³ Just. Min. Arch., ibidem.

¹⁴ Min. d. Inn. III. A. 4 und ibidem IV. S. 2.

¹⁵ In einem kais. Handschreiben an die Niederöst. Regierung vom 3. April 1782 heißt es wörtlich: „Die Niederösterreichischen Landrechte haben mit Ende gegenwärtigen Monats ihren dormaligen *locum physicum* in dem Landhaus ganz zu räumen und den Platz zu ihrer Justizverwaltung in dem Regierungshause einzunehmen“ . . . (Min. d. Inn. VI. B. 1.)

wurden.¹⁶ Das Landrecht wurde mit der dortigen Landesstelle so vereinigt, daß sein Präsidium dem Landeschef, der zugleich Landeshauptmann ist, übertragen wurde.¹⁷ Ein Hofrat hat als „erster Rat“ dessen Stellvertretung. Dem mit der Landesstelle vereinigten Landrecht werden drei Räte und Justizreferenten mit den nötigen Hilfsbeamten zugewiesen: „Die Aktivität dieses Landrecht ist nach dem System der übrigen bestimmt und das Appellationsgericht soll das nötige anordnen.“ Am 24. Mai 1873 wurde auf dieser Grundlage die Jurisdiktionsnorm für Oesterreich ob der Enns kundgemacht.¹⁸

Man sieht, daß die Justizorganisation für Oberösterreich, obwohl sie sich als Durchführung „des allgemeinen einförmigen Justizregulierungssystems“ ankündigt, gegenüber Oesterreich unter der Enns doch Verschiedenheiten aufweist. Gemeinsam beiden Ländern ist die Aufhebung des *Judicium parium* im Landrecht, in vielen Beziehungen gemeinsam sind die Grundsätze für die Verteilung der Gerichtsbarkeit erster Instanz zwischen Landrecht und Ortsgerichten.¹⁹ Während aber in Oesterreich unter der Enns das alte Landrecht trotz aller Veränderung seine selbständige Stellung behauptet, den Obersten Landrichter als Vorsitzenden behält und den Landmarschall völlig verliert, wird in Oberösterreich das Landrecht der Landesregierung angegliedert und das Präsidium des Landrechts mit dem der Regierung verbunden. Der Chef der Landesregierung ist zugleich Landeshauptmann und als solcher Präsident des Landrechts, während in Niederösterreich der Chef der Landesregierung zwar gleichfalls zugleich Landesmarschall ist, aber als solcher mit dem Landrecht nichts mehr zu tun hat, sondern nur mehr mit den politischen und wirtschaftlichen Geschäften der Stände.

Ein vergleichender Blick läßt auch erkennen, daß die Verbindung des adeligen Landrechts mit der Regierung, wie sie in Oberösterreich stattfand, keine vereinzelte Erscheinung war.²⁰

¹⁶ Stauber a. D. G. 90, 115.

¹⁷ 28. Juli 1783, Min. d. Inn. VI. B. 1.

¹⁸ Vgl. J. G. G. n. 205.

¹⁹ Aber J. G. G. n. 205 heißt es, daß dieselben Grundsätze wie beim Triester Stadt- und Landrecht gelten.

²⁰ Das steirische Landrecht zu Graz wurde nach Art des Landrechts von Oberösterreich eingerichtet und hatte gleichfalls mit dem Landesgubernium einen gemeinsamen Präsidenten (v. Domin a. D. G. 98). Die Inner- und sogen. „oberösterreichischen Länder“ (im Sinne der älteren Kanzleisprache) erhielten ein gemeinsames Appellations- und Kriminal-Obergericht mit dem Sitze in Klagenfurt etc. Vgl. v. Domin a. D. Hier

Von allen Gerichten ob der Enns ging nun „der Appellationszug und in den Geschäften des adeligen Richteramts der Rekurs allein an das für Oesterreich unter und ob der Enns aufgestellte Appellationsgericht in Wien, außer welchem alle übrigen Gerichtsbehörden, die derzeit eine Gerichtsbarkeit zweiter Instanz ausgeübt haben, für aufgehoben erklärt werden. Vom niederöst. Appellationsgericht geht der Revisionszug an die Oberste Justizstelle“.²¹

Eine „Kundmachung von Gr. Mt. Landeshauptmannschaft ob der Enns wegen“ eröffnet allen Untertanen ob der Enns und überhaupt allen rechtsuchenden Parteien, der Kaiser habe die in „seinen anderweiten österreichischen Landen bereits eingeführten Grundsätze der Justizregulierung auch auf das Erzherzogtum ob der Enns zu verbreiten und dadurch in den gesamten Erblanden eine einsörmige, einer reinen, verlässlichen und förderlichen Justizpflege zusagende Justizverfassung zu bestimmen sich gnädig entschlossen“.²²

Daß alles dies gelingen konnte, daß die Verordnetenstelle der Landesregierung unterworfen, der Landmarschall seiner Gerichtsgewalt völlig depossedierte, die Sondergerichte aufgehoben, das *Judicium parium* beseitigt, in Oberösterreich das alte ständische Gericht in seiner neuen Gestalt der Landesregierung angegliedert werden konnte, zeigt den völligen Bruch mit der Vergangenheit, der sich hier vollzogen hatte.

Es ist sehr begreiflich, daß die Stände gegen die Zerstörung ihrer alten Verfassung remonstrirt haben. Aber ihre Beschwerden richteten sich unter Kaiser Josef II. hauptsächlich nur gegen die Aufhebung des Verordnetenkollegiums und ständischer Klassenunterschiede. Die Stände wenden gelegentlich ein, die kaiserlichen Verfügungen führten zur Aufhebung der „so nützlichen Einrichtung adeliger Klassen“; der Kaiser liebe „bekanntlich die unschädliche Freiheit“, und es sei

auch näheres über die Einrichtung in den übrigen Ländern, auf deren nähere Betrachtung verzichtet werden muß.

Ein besonderer Organismus bildet sich dort aus, wo die Funktion des Landrechts mit der des Magistrats und Stadtgerichts verbunden erscheint. Der Name dieser Gerichte „Stadt- und Landrecht“ sprach dies deutlich aus. Näheres über das Görzer und Triester Stadt- und Landrecht bei von Domin a. D. S. 99; für Oberösterreich vgl. J. G. S. n. 205.

²¹ Arch. d. Min. d. Inn. IV. S. 4; 1784 6. Mai.

²² „Gegeben in der k. k. Hauptstadt Linz, 1783“. Das Konzept im Just. Min. Arch. trägt die Unterschrift „v. Keß“.

ja für die Monarchie ganz gleichgiltig, wie die Klassen der Stände eingeteilt sind. Der Kaiser möge ihnen also ihre „unschädliche Verfassung“ belassen.

Von Beschwerden gegen die neue Gerichtsverfassung hören wir unter Kaiser Josef II. auffallend wenig. So empfindlich die Schädigung war, die diese Reform für die ständische Verfassung in sich schloß, so haben doch die Stände vorerst unter dem Eindruck der großen und wohltätigen Umwälzung, die geschehen war, diese Begleiterscheinungen, die ihnen unvermeidlich schienen, ruhig getragen.

Erst nach dem Tode Josef II. wurde dies anders. Die Stände wünschen zwar nicht die Rücknahme der Gerichtsreform, die sich eingelebt und nach dem Urteile der Zeitgenossen vollkommen bewährt hatte, sondern sie suchen ein Kompromiß. Sie billigen die Aufrechterhaltung der neuen Organisation, sie erstreben aber zugleich die Rückgabe des Kriminalprivilegiums und anderer prozessualer Vorrechte, sowie die möglichste Annäherung an das alte *Judicium parium*.

So kam es zu einem letzten großen Kampfe, der mit dem vollständigen Siege der Josefinitischen Gerichtsreform seinen Abschluß fand. Eine folgenreiche Antezipierung zukünftiger sozialer Entwicklung hat hier stattgefunden. Grundideen der Aufklärungsepoche wurden, lange bevor sie für das Privatrecht im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch Aufnahme fanden, in der Josefinitischen Gerichtsorganisation tatsächlich verwirklicht und für die Zukunft sichergestellt.





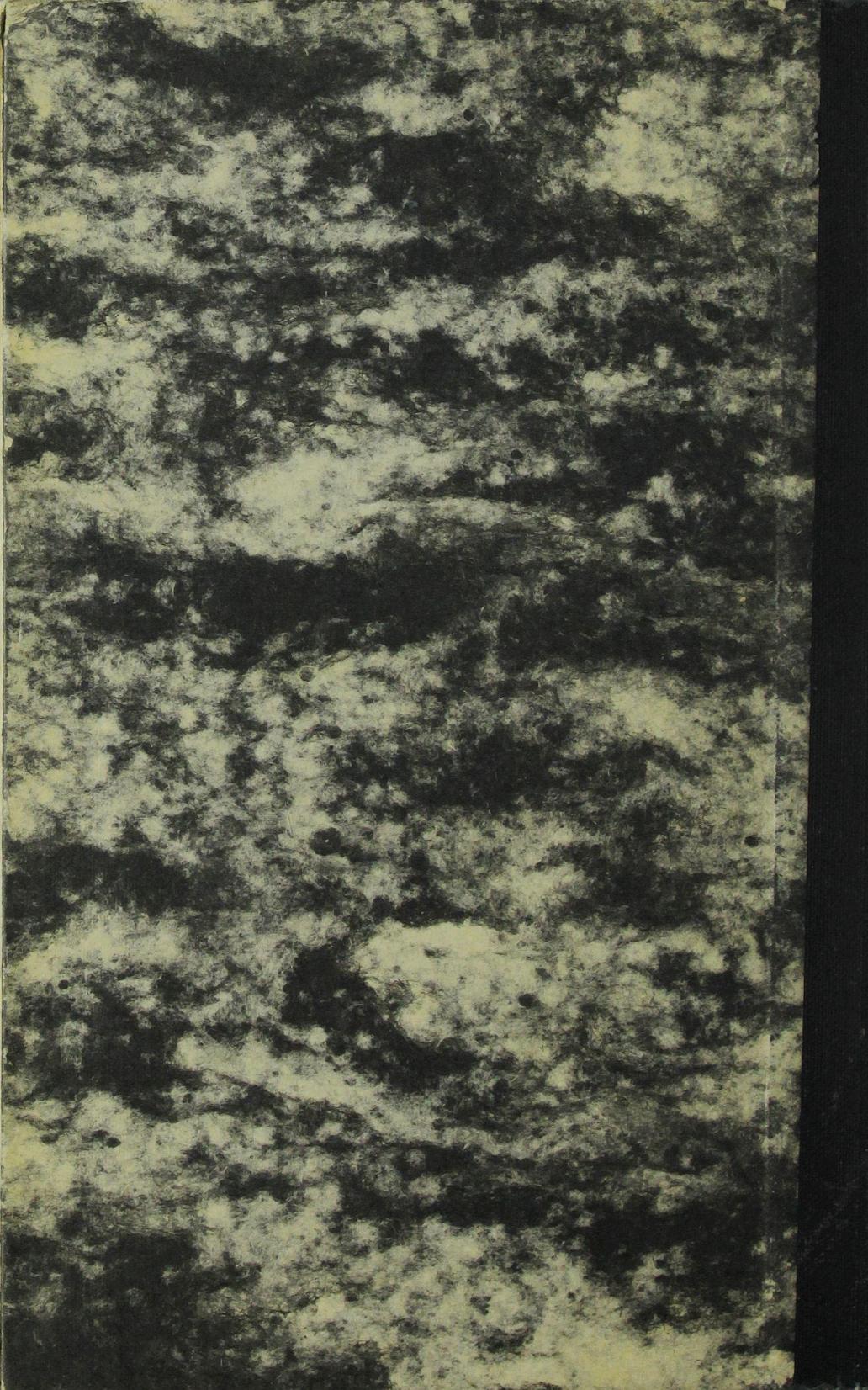
UB WIEN



+AM14724990X

5,6
8,52,

UNIVERSITÄTS
WIEN
BIBLIOTHEK



www.books2ebooks.eu